

Andreas Franke

Österreicher Str. 21
[01279] Dresden

Andreas Franke, Österreicher Str. 21, [01279] Dresden.

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstr. 18

[60486] Frankfurt am Main

vorab per Fax: 06 11 / 32 76 1 - 85 35

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

- 7 K 2124/23.F -

Unser Zeichen

00017/23ga (sw/pe)

Ort, Datum

Dresden, 11.08.2023

F r a n k e, Andreas ./. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(BaFin) - e -
wegen vermeintlich unerlaubter Banken- und Versicherungsgeschäfte - vermeintliche
Zwangsgeldfestsetzung vom 23.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die am 11.07.2022 übermittelte Klage vom 10.07.2023 begründe ich wie folgt:

Vorab wird gebeten, bei sämtlicher Korrespondenz das obige Aktenzeichen

00017/23ga (sw/pe)

anzugeben.

A. Zuständigkeit und Zustellung

Der Kläger ist **nicht** Inhaber, Betreiber o.ä. der Gemeinwohlfkasse in Dresden – selbst wenn Sie dies gebetsmühlenartig immer wieder behauptet. Der Kläger war mit in Ablichtung als Anlage

K 3zz

beigefügten Beschluß vom 01.02.2023 bis zur Durchsuchung und Schließung mit Sicherstellungsverfügung am 23.02.2023 durch den Beklagten der **Vermieter** der Räume.

Eine Unzuständigkeit begründet sich durch § 44 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, wenn den Verwaltungsakt eine „Behörde“ außerhalb ihrer begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein. Diese Unzuständigkeit liegt bereits in der Sache selbst begründet, da der Kläger Inhaber einer Bäckerei ist, gegen die sich der Verwaltungsakt richtet, der sodann ausgeführt werden soll und BaFin dafür nicht zuständig ist.

Gemäß § 44 V VwVfG kann

„Die Behörde [kann] die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“
[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Es wird daher bereits auf Grund obigen Vorbringens angeregt,

die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes von Amts wegen festzustellen.

1. Staat

aa) Völkerrechtliche Vereinigung

Der Kläger ist, wie Ihnen aus dem obigen Verwaltungsverfahren 7 K 3198/21.F – (Andreas Franke) vor dem VG Frankfurt am Main bekannt ist, Staatsangehöriger einer anderen völkerrechtlichen Vereinigung, eines Rechtssubjektes mit Namen „Königreich Deutschland“ (KRD), daß die Voraussetzungen eines Staates nach der Montevideo-Konvention von 1933 erfüllt.

Die Voraussetzung für eine Interaktion von Staaten, die miteinander in Beziehungen treten (wollen), ist erst dann gegeben, wenn sie sich gegenseitig anerkennen. Dieses Anerkenntnis beinhaltet als einseitiges Gestaltungsrecht in Form einer abgegebenen völkerrechtlichen Willenserklärung die anzuerkennende Staatsqualität der anderen (Staats-)Vereinigung. **Die völkerrechtliche Existenz**, die früher noch konstitutiv angesehen wurde, **ist gegenwärtig** - auch sachlogisch nachvollziehbar - **deklaratorisch**. Das bedeutet, daß die ausdrückliche Anerkennung eines anderen bestehenden Staates die völkerrechtliche Subjektivität des anzuerkennenden Staates damit lediglich bestätigt, das objektive Vorliegen der Staatsqualität davon jedoch vollkommen unabhängig ist.

Die Interaktion zwischen einer internationalen Organisation oder einer überstaatlichen Vereinigung in einem Staat mit einem anderen Staat muss ebenfalls mit Hilfe internationalen Rechtes auf der Grundlage einer vertraglichen Beziehung stattfinden. Das ist bislang noch nicht erfolgt, da die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als sog. Anstalt des öffentlichen Rechts der EZB unterstellt ist, auf Grund dessen nicht anzunehmen ist, es handele sich hierbei um einen staatlichen Hoheitsträger.

Gesetzt den Fall, der Kläger würde die durch Ihre Einrichtung angewendeten bundesrepublikanischen Regularien gemäß §§ 133, 157 BGB auslegen, ließe sich hierin völkerrechtlich die Aufnahme oder auch Anbahnung einer rechtsgeschäftlichen Beziehung inter partes erkennen, die dem Staat Königreich Deutschland angeboten wird. Insofern ließe sich bereits im Tätigwerden Ihrer Einrichtung per se das ausdrückliche Anerkenntnis eines anderen bestehenden Staates Königreich Deutschland und damit die völkerrechtliche Subjektivität des anzuerkennenden Staates lediglich bestätigt herleiten. Allerdings wären dann, wie oben bereits ausgeführt, die bundesrepublikanischen Regularien und Zuständigkeiten ebenfalls nicht gegeben.

Für einen anderen Staat, der, gemäß dem vom AG Dessau-Roßlau zum Az. 2 IN 315/16 bestellten Gutachter, vom Staatsoberhaupt des Königreich Deutschland auch wirksam in der Staatsform der konstitutionellen Wahl-Monarchie gegründet worden ist, ist Ihre Einrichtung

ohnehin schon nicht zuständig. Dazu wird auf das dortige Gutachten des Insolvenzverwalters Henning Schorsch im Insolvenzantragsverfahren über das Vermögen des [Peter Fitzek (sic)] verwiesen. Ob die sog. Bundesrepublik in zwei Teilen Deutschlands das Königreich Deutschland anerkennt, kann hier dahinstehen. Es sei jedoch darauf verwiesen, daß der Kläger sein Recht auf freie Wahlmöglichkeit geltend macht, welcher Vereinigung er angehören möchte. Allen anderen Mitgliedern dieser Vereinigung steht diese freie Wahlmöglichkeit ebenfalls offen. Dies ist bereits Grundlage für Regelwerke wie beispielsweise die UN-Charta. Ihre Einrichtung wird diesen Umstand kaum in Abrede stellen können.

Sofern die bundesrepublikanischen Dienststellen davon ausgehen, die Zu- und Angehörigkeit zu diesem Rechtssubjekt Königreich Deutschland spiele für vorliegende Beurteilungen keine Rolle, ist das neben der Sache. Dies als wahr unterstellt, würden sämtliche Mitglieder anderer Rechtssubjekte (Staaten) ebenfalls zu banken-, versicherungs- und finanzaufsichtsrechtlichen Beurteilungen ad libitum herangezogen werden. Solcher Umstand wäre geradezu grotesk. Die Ansicht allerdings, ob es sich beim Rechtssubjekt Königreich Deutschland um einen Staat oder einen Verein oder etwas Anderes handelt und ob dieser auch anerkannt ist, ist an dieser Stelle, wie oben ausgeführt, vollkommen ohne Belang. Andernfalls wären die bundesrepublikanischen Dienststellen erst recht nicht zuständig.

bb) Vorrangigkeit der staatlichen KRD-Ordnung gegenüber der BRD- Besatzungsordnung Rechtssubjekt KRD

Nach bundesrepublikanischen Normen wird ein Teil des Königreich Deutschland als nicht eingetragener Verein, d.h. als ein Rechtssubjekt gesehen, das, historisch gesehen, aus der Vereinigung NeuDeutschland entstanden ist. Bereits 2009 wurde mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg vereinbart, mit Hilfe des Vereines und der Stiftung NeuDeutschland eigene staatliche Strukturen aufzubauen, was letztlich durch die Gründung des Staates Königreich Deutschland am 16.09.2012 durch die Verkündung einer Verfassung Königreich Deutschland im Rahmen einer Staatsgründungszeremonie erfolgt ist. Der Unterzeichner ist zugehöriges Mitglied dieser (neuen) Vereinigung Königreich Deutschland. Bereits damit scheidet die Zuständigkeit bundesrepublikanischer Dienststellen aus und die Rechtsgrundlage des Königreich Deutschland, nämlich die Verfassung des KRD, ist vorrangig anzuwenden.

Der Kläger steht dazu, Mitglied im Königreich Deutschland zu sein und ist stolz darauf, am Aufbau einer freiheitlichen friedlichen Welt mitzuwirken, die im § 92 StGB formulierten Verfassungsgrundsätze umzusetzen und für die Prinzipien einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung einzutreten.

Es ist meine freie Entscheidung gewesen, als Angehöriger eines deutschen Volkes das Angebot des Art 146 GG anzunehmen und in freier Entscheidung eine Verfassung angenommen zu haben. Dies ist die Verfassung Königreich Deutschland, welche letztlich am 16.09.2012 im Rahmen einer Verfassungsgebenden Versammlung mit und vor etwa 650, die deutschen Völker repräsentierenden Individuen, öffentlich durch den Obersten Souverän verkündet worden ist.

Zur Vorrangigkeit einer Verfassungsgebenden Versammlung, die „im Besitz des „pouvoir

constituant“ ist, führt das BVerfG in seiner Entscheidung vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51 aus, daß diese auf Grund ihres höheren Ranges eine besondere Stellung einnimmt. Dieser höher-rangigen Verfassungsgebenden Versammlung von außen Beschränkungen aufzuerlegen, ist folglich nicht stringent; damit unvereinbar und rechtswidrig.

Diese Verfassungsgebende Versammlung hält auch beständig weiter an, da die sich bereits bewährt habenden Bestimmungen dem gesamten deutschen Volke weiterhin angeboten werden, damit auch Jeder für sich beschließen kann, diese Verfassung anzunehmen. Es gibt keinerlei Einschränkungen, wie die neue deutsche Verfassung ins Leben treten darf, wie an ihr im Rahmen einer Verfassungsgebenden Versammlung gearbeitet wird, wie die Ideen der Verfassung sich verbreiten und wie diese letztlich von allen annahmewilligen Deutschen oder gar vom gesamten deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen und/oder angenommen wird.

Die Verfassungsgebende Versammlung hält zudem auch deshalb weiterhin an, weil es bereits Verfassungsänderungen gegeben hat und auch weiterhin gibt, welche im Reichsgesetzblatt des Königreich Deutschland auch veröffentlicht worden sind. An diesen Verfassungsänderungen arbeitet das gesamte deutsche Volk mit. Der Oberste Souverän, als Staatsoberhaupt des Königreich Deutschland, erhält von Individuen aus den deutschen Völkern auch weiterhin Vorschläge zur Verbesserung der Verfassung, was dann letztlich und auch beständig weiterhin zu sinnvollen Verfassungsänderungen führt. Auch in diesem Jahr steht noch eine große Verfassungsänderung an, da wieder zahlreiche sinnvolle Verbesserungsvorschläge eingegangen sind.

Das Königreich Deutschland erhebt als Staat den bereits im Jahre 2009 (mit den bundesrepublikanischen Dienststellen) vereinbarten Anspruch auf Gesamtstaatsgebiet und Vorrangigkeit. Die Rechtslage Deutschlands bietet dazu Raum. Das BVerfG hat nie Stellung zum Alleinvertretungsanspruch der BRD auf dem deutschen Gebiet in seiner Entscheidung vom 31.07.1973, Az. 2 BvF 1/73 bezogen. Folglich handelt das Königreich Deutschland auch rechtmäßig, wenn es derartigen Anspruch für das gesamte deutsche Volk erhebt.

Dies ist gemäß Art. 146 GG auch immer noch ihr Auftrag. Das Königreich Deutschland war und ist hier ein Vorreiter und ermöglicht es jedem Einzelnen aus den deutschen Völkern/dem deutschen Volke, in freier Entscheidung den Beschluss zu fassen, diese neue Verfassung für sich anzunehmen.

Wie eine solche Verfassung ins Leben treten darf oder wie sie angenommen werden soll, darüber gibt es keine Einschränkungen. Das entschied auch schon das BVerfG in seinem Urteil 2 BvG 1/51. Im Leitsatz 21 ist zu lesen:

„Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des „pouvoir constituant“ (verfassungsgebende Gewalt). Mit dieser besonderen Stellung ist es unverträglich, daß ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.

a) Sie ist nur gebunden an die jedem geschriebenen Recht vorausliegenden überpositiven Rechtsgrundsätze ... Im übrigen ist sie ihrem Wesen nach unabhängig. Sie kann sich nur selbst Schranken auferlegen.

*b) Ihr Auftrag ist gegenständlich beschränkt. Sie ist nur berufen, **die Verfassung des neuen Staates und die Ge-***

setze zu schaffen, die notwendig sind, damit der Staat durch seine Verfassungsorgane wirksam handeln und funktionieren kann.

c) Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Weitere wichtige Leitsätze und Randnummern im Urteil lauten wie folgt:

Leitsatz 27:

„Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen.“

Leitsatz 35:

„Das Grundgesetz enthält keine uneingeschränkte Garantie für den Bestand der derzeitigen Länder und ihrer Grenzen.“

Leitsatz 39:

„Die Vorschriften des Grundgesetzes (und der Landesverfassungen) über die Verfassungsorgane und ihre Kompetenzen beziehen sich auf intakte, nicht auf sterbende und werdende Länder. Während der Dauer eines Neugliederungsprozesses dürfen daher auch andere als die dort vorgesehenen Organe gebildet werden.“

Rn. 87 im Urteil:

„Es entspricht dem demokratischen Prinzip, daß die Willensentscheidung des Volkes die Grundlage jeder Staatsbildung sein muß.“

Rn. 104:

„Eine Garantie für die derzeit bestehenden Länder und ihre Grenzen kennt das Grundgesetz nicht. Im Gegenteil, es sieht, wie sich aus Art. 29 und Art. 118 GG ergibt, sowohl Veränderungen im Gebietsstand der einzelnen Länder als auch eine Neugliederung des Bundesgebietes vor, die zur Beseitigung eines oder mehrerer bestehender Länder führen kann. Diese Neugliederung kann sogar entgegen dem Willen der Bevölkerung des betroffenen Landes durchgeführt werden. Das Grundgesetz hat sich also zum „labilen Bundesstaat“ im Sinne Thomals (...) bekannt. Daraus folgt, daß es dem Grundgesetz nicht widerspricht, wenn ein Land gegen den Willen seiner Bevölkerung im Zuge einer Neugliederung seine Existenz verliert.“

Rn. 108:

„daß ein Volk über seine staatliche Grundordnung und damit auch über das Fortbestehen seines Staates grundsätzlich selbst zu bestimmen hat, ergibt sich allerdings aus dem demokratischen Prinzip.“

Auch Ausländer, die gewillt sind, sich der gefassten Ordnung anzuschließen und eine Staatsangehörigkeit Königreich Deutschland beantragen, können diese erhalten, wenn sie nach dem Antrag und der Einreichung von geeigneten Unterlagen dann eine Prüfung in deutscher Sprache zu den Inhalten der Verfassung Königreich Deutschland bestehen und sich so der gefassten Schöpfungs-, Rechte- und Werteordnung anschließen.

Die Schaffung des Königreich Deutschland war also auch aus grundgesetzlicher Sicht und aus Sicht des höchsten Gerichtes völlig legal. Das Grundgesetz kennt auch keine Beschränkungen einer wie auch immer gearteten Sezession. Auch im Völkergewohnheitsrecht ist die Statthaftigkeit einer Sezession vorhanden. Das allgemeine Völkerrecht ist gemäß Art. 25 GG den Gesetzen vorrangig.

Diese Schaffung des Staates Königreich Deutschland ist bereits 2009 mit dem Finanzamt Wittenberg und der Oberfinanzdirektion Magdeburg verhandelt und einvernehmlich **vereinbart** worden. Hierbei waren der Verein und die Stiftung Neudeutschland die Grundlage dafür, alle für einen Staatsverein Königreich Deutschland erforderlichen institutionellen Organe und Strukturen zu schaffen und nach ihrer erfolgreichen Erforschung von Dauerhaftigkeit und Funktionalität eine gefasste Ordnung ins Leben zu rufen, welche die Schöpfungsordnung,

also das überpositive Recht, beachtet. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die dauerhafte staatsvereinsrechtliche Ordnung mithilfe von konsensualer unechter Sezession geschaffen worden. „Unechte Sezession“ deshalb, da es sich hierbei um die vereinbarte Wiederherstellung völkerrechtlicher Vorschriften und Normen handelt, die gegenwärtig immer noch verletzt sind. Es soll und wird also nur auf einvernehmlichem Wege mit der Bundesrepublik und allen Nachbarn ein **völkerrechtlich rechtmäßiger** Zustand wiederhergestellt werden. Ein paar Auszüge aus der mit der Oberfinanzdirektion Magdeburg vereinbarten Vereins- und Stiftungsverfassung „Neudeutschland“ als Vorläufer des Königreich Deutschland, woraus sich die einvernehmliche, also konsensuale Möglichkeit, zur (unechten) Sezession ergab und ergibt:

„ ... Schaffung einer gesetzgebenden Körperschaft oder Legislative, Jurisdiktion oder Judikative, ausführenden Gewalt oder Exekutive, Verwaltung usw. ... Dies soll hinsichtlich aller Tätigkeitsbereiche, hinsichtlich aller Eigentums- und Vermögenswerte, hinsichtlich aller ihr angegliederten natürlichen und juristischen Personen, Körperschaften und anderer Organisationen und Gemeinschaften und weiterer Bereiche ihres Wirkens im Sinne des § 92 StGB innerhalb der Grenzen im Sinne des Art. 140 GG in Form von praktischer Handlung ausgeübt werden. ... Der Verein und die mit dem Verein verbundenen natürlichen und juristischen Personen und Körperschaften fördern damit in Selbstverwaltung den Aufbau eines sich entwickelnden Staatswesens in Sukzession gemäß völkerrechtlichen, ethischen und moralischen Normen und Werten.“

Die Schaffung eines Staates mit einer Verfassung war bereits in der Vereinsverfassung verankert und mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit auch vereinbart.

„Der Verein ... wird ... eine ...Verfassung als legitimierte Grundlage des Handelns schaffen und anbieten. Der Verein wird mithilfe des Rechts in Verbindung mit der gleichnamigen Stiftung eigene staatliche oder staatsähnliche Strukturen schaffen.“

Aus diesen vereinbarten Bestrebungen ergab sich die Schaffung des Königreich Deutschland und seine gefasste Ordnung. Die Verfassung des Königreich Deutschland ist als einer der zahlreichen noch zu liefernden Beweise der Existenz des Königreich Deutschland bequem über das Internet sogar in mehreren Sprachen abrufbar.

Diese Verfassung ist die Grundlage vieler dazu geschaffener institutioneller Organe des Rechtssubjektes Königreich Deutschland, wobei hier alle Staatsaufbaustrukturen vorhanden sind, die ein staatliches Leben und eine soziale Interaktion ermöglichen und die dem Einzelnen soziale Sicherheit bietet. Diese gefasste Ordnung ist Ausdruck (s. Art. 15 der Verfassung KRD) als auch Garant (s. Art. 16) der Schöpfungsordnung, also Ausdruck des höherrangigen überpositiven Rechtes. Das Königreich Deutschland ist auch für den Unterzeichner unzweifelhaft existent. Das kann der Unterzeichner auch gesichert annehmen, denn es hat ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk, eine Staatsverfassung und mit Peter I., König von Deutschland [Peter Fitzek (sic!)], Menschensohn des Horst und der Erika ..., dem Obersten Souverän, und weiteren Staatsbeamten auch Hoheitsträger (sog. Staatsgewalt). Die dazugehörigen Urkunden und Dokumente sind auch veröffentlicht und wurden Ihnen bereits u.a. in obig benannten Verwaltungsverfahren - 7 K 3198/21.F – (Andreas Franke) vor dem VG Frankfurt am Main als Beweise geliefert.

Weitere Gebiete wurden durch Zustiftung von Bodenflächen von den Staatsangehörigen in die Stiftung Königreich Deutschland in dem Amtsräumen des Notars des KRD zum Staatsgebiet des Königreich Deutschland. Ebenso können, wurden und werden weiterhin durch den Kauf des Staatsoberhauptes als Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland (hier: Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika ...) einvernehmlich Bodenflächen erworben und damit das Staatsgebiet des Königreich Deutschland auf friedliche Weise erweitert. Auch

so wird der Art. 146 GG im Rahmen der Verfassungsgebenden Versammlung weiter umgesetzt.

Diese zugewonnenen Gebiete gehören im KRD zum sog. **Kernstaatsgebiet**.

Im **originären Kernstaatsgebiet** wird seit der Staatsgründung bis heute uneingeschränkt Hoheitsmacht vom Obersten Souverän des Königreich Deutschland und/oder seiner Amtsträger im Staatsverein ausgeübt. Ebenso wird diese Hoheitsmacht im Kernstaatsgebiet uneingeschränkt über die Staatsangehörigen ausgeübt und über die Individuen, die sich auf diesem Gebiet aufhalten.

Im **Gesamtstaatsgebiet** (Gesamt-Deutschland in den völkerrechtlich korrekten Grenzen) wird die vorrangige Hoheitsmacht nur über die Staatsvereinszugehörigen und die Staatsangehörigen ausgeübt.

cc) Dreifach-Existenz des KRD

Weiter ist auszuführen: die Existenz des „Königreich Deutschland“ ist sogar eine Dreifache.

1. Es besteht ein Staat Königreich Deutschland für die Staatsangehörigen. Die Kenntnis der gefassten Ordnung im Königreich Deutschland ergibt sich daraus, daß alle Staatsangehörigen eine erfolgreiche Prüfung abzulegen haben, in der Kenntnisse über die Verfassung Königreich Deutschland nachzuweisen sind.

2. Es besteht ein nicht eingetragener (Staats-)Verein Königreich Deutschland für die Staatszugehörigen. Auch die Staatszugehörigen haben sich zur Verfassung Königreich Deutschland bekannt und sich dieser Ordnung unterstellt. Auch für diese gilt die Verfassung Königreich Deutschland vorrangig. Der nicht eingetragene (Staats-)Verein ist bereits Gegenstand gerichtlicher Handlungen gewesen und damit ist seine Existenz bestätigt.

Zum Insolvenzverfahren über das Vermögen des nicht eingetragenen (Staats-)Vereins Königreich Deutschland wird auf das Gutachten, den Abschlussbericht des Insolvenzverwalters Henning Schorisch, zum Insolvenzverfahren 2 IN 314/16 des AG Dessau-Roßlau und den Beschluss des AG Dessau-Roßlau vom 22.02.2021 zum dortigen Verfahren 2 IN 314/16 verwiesen.

3. Es besteht eine Stiftung Königreich Deutschland als Sammelbecken des deutschen Volkvermögens. Treuhänder ist das Staatsoberhaupt, der König von Deutschland, Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika Diese Stiftung Königreich Deutschland existiert. Schließlich besteht eine Stiftungsverfassung, es existieren zwei notarielle Urkunden dazu und diese Stiftung und ihr Treuhänder waren auch Partei in gerichtlichen Verfahren. Ihre Existenz ist durch das Bestehen öffentlicher Urkunden des Wittenberger Notars Scheibner UR-Nr. 669 des Jahres 2013 vom 09.10.2013 sowie UR-Nr. 585 des Jahres 2013 vom 22.08.2013 zudem offenkundig.

2. Vorwurf des Betreibens erlaubnispflichtiger Bankgeschäfte

a) Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV)

Vertragsgrundlage für die Tätigkeiten mithilfe der Gemeinwohllkasse ist der im Folgenden aufgeführte Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV), welcher als maßgebliche Grundlage für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit nach dem KWG erlaubnispflichtig ist, heranzuziehen ist.

Kapital-Überlassungs-Vertrag (KÜV) / Genußrecht
Königreich Deutschland
"Gemeinwohlfkasse"



Beitrittserklärung zum Königreich Deutschland
Bekennnis zur Verfassung des Königreiches Deutschland

Vor- und Familienname / Firmenname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

E-Mail:

Königreich Deutschland

Der Oberste Souverän

Petersplatz 1

[06889] zu Lutherstadt Wittenberg

Kapitalempfänger (KE)

Kapitalüberlasser (KÜ)

- Ich habe die Verfassung des Königreiches Deutschland (KRD) gelesen (Bitte ankreuzen)
Antrag auf Eröffnung eines Euro-Sparkontos bei der Gemeinwohlfkasse (GK) (Bitte ankreuzen)
Antrag auf Eröffnung eines E-Mark-Kontos bei der Königlichen Reichsbank (KRB) (Bitte ankreuzen)
Der Kapitalüberlasser (KÜ) überläßt dem Kapitalempfänger (KE) den Betrag von:

In Zahlen, Worten und Bezeichnung des Zahlungsmittels

In beiderseitigem Einvernehmen des KÜ und des KE werden hiermit alle eventuell bestehenden zeitlich früheren KÜV abgewickelt und für beendet erklärt. Dieser Kapitalüberlassungsvertrag gilt für die hier aufgeführte und jede weitere oder andere Kapitalhöhe. Er gilt für das Euro-Sparkonto und für jedes weitere Konto, welches im KRD in meinem Namen eröffnet wird. Der KE fungiert als Kapital-Verwalter. **Der Hauptzweck der Kapitalüberlassung besteht in erster Linie in der Unterstützung der Ziele des KE.** Der KÜ erwirbt damit die Möglichkeit, ein neues Gemeinwesen mit aufzubauen und kann auf Wunsch über die Verwendung des von ihm überlassenen Kapitals zur Förderung dieser Zwecke informiert werden. Die Verwendung der Mittel liegt vollständig im freien Ermessen des KE. Der KÜ erwirbt mit der Überlassung des Kapitals an den KE einen Anspruch auf entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der vom KE angebotenen Seminare, Schulungen und/oder sonstigen Projekte und Strukturen, Institutionen oder Angebote. Dieses Genußrecht ist nicht übertragbar. Dabei tritt der bedingte Anspruch des KÜ auf Rückführung des überlassenen Kapitals gegen den KE im Rang hinter die Interessen des KRD zurück. Insbesondere darf die Rückführung des Kapitals nicht zu einer rechnerischen Überschuldung oder Insolvenz des KE / des KRD und / oder der GK führen. Die Forderung des Kapitalgebers außerhalb des Insolvenzverfahrens kann nur aus ungebundenem Vermögen und in der Insolvenz nur im Rang nach den Forderungen sämtlicher Insolvenzgläubiger befriedigt werden.

Es besteht kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Der KÜ nimmt bewußt die Möglichkeit des Scheiterns des KRD / der GK und / oder des Euro und den Totalverlust der Euro-Gelder in Kauf. Der KÜ und der KE haben das Recht, einen Umtausch des Kapitals in die eigene Währung des KRD zu verlangen.

Mit seiner Unterschrift versichert der KÜ, daß alle von ihm an den KE überlassenen Geldmittel ausschließlich aus legalen Quellen stammen und eventuell anfallende „Steuern“ und Abgaben bereits gezahlt wurden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages undurchführbar sein oder nach Vertragsschluß undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, daß sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Der Zugehörige untersteht dem Statut, den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des KRD und hat bei Rechtsstreitigkeiten vorrangig ein Gericht des KRD anzurufen.

Ich habe die Wirkung des KÜV verstanden und kann auf Anfrage weiter informiert werden. Der KÜV ist auch als einseitige Willenserklärung des Kapitalüberlassers wirksam.

Kapitalüberlasser

Kapitalempfänger

Datum und Unterschrift

Datum und Unterschrift

Version 210615

Die dritte ankreuzbare Antragstellung des Kapitalüberlassers (KÜ) lautet wie folgt:

„Antrag auf Eröffnung eines E-Mark-Kontos bei der Königlichen Reichsbank (KRB)“

Die E-Mark ist das aus Sicht Ihrer Einrichtung ein privat geschaffenes Zahlungsmittel im Königreich Deutschland. Die E-Mark ist aus Sicht Ihrer Einrichtung kein Geld.

b) Rechtliche Würdigung

Dieser Vertrag ist nach dem Recht auf Vertragsfreiheit im beiderseitigen freiwilligen Einvernehmen geschlossen worden. Der Vertrag ist klar und deutlich formuliert und damit verständlich und besteht aus nur einer Seite. Der Vertrag hält somit einer Inhaltskontrolle stand und die Grundsätze von Treu und Glauben sind erfüllt, die ja bekanntlich nur innerhalb einer Vertragsbeziehung anwendbar sind.

Getäuscht über den Inhalt der Wirkung des Vertrages kann daher niemand sein und folglich sind die Vertragsbestandteile auch wirksam. Es wird an anderer Stelle – also auf der Internetseite der Gemeinwohlfasse oder im Gespräch – auch nichts Gegenteiliges behauptet.

Der Vertrag hat mit seinen Bestimmungen die folgenden Wirkungen:

- Die Kapitalüberlassung hat in erster Linie dem Aufbau des Staates Königreich Deutschland (KRD) und der Kapitalisierung der Stiftung Königreich Deutschland zu dienen, um die Staatsziele und Staatsaufbauziele umzusetzen. Diese Ziele des KRD sind in der Verfassung kodifiziert und diese sind u.a.: ein Ausdruck (Art. 15 Abs.3 Verfassung KRD) und Garant der Schöpfungsordnung (Art. 16 Abs.1 Verfassung KRD) zu sein und als dieser die gesamte Volkswohlfahrt zu fördern (s. Art. 16 Abs.1 Verfassung KRD), die Persönlichkeitsentwicklung des Einzelnen zu fördern (Art. 51 Verfassung KRD), das Glück, die Freiheit, die Selbstbestimmung, die Gesundheit, Bildung und Persönlichkeitsentwicklung aller Staatsangehörigen als Staatsaufgabe voranzubringen (Art. 16 Abs.2 Verfassung KRD), das Recht auf Gesundheit (Art. 56 Abs.1 Verfassung KRD), das Recht auf Arbeit ohne die Pflicht zur Arbeit (Art. 20 Verfassung KRD), das Recht auf gesunde Lebensmittel (Art. 56 Abs.2 Verfassung KRD), das Recht auf lebensnahe Bildung (Art. 62 Verfassung KRD), das Recht auf eine stabile werthaltige Währung (Art. 78 Verfassung KRD), usw, usf.

Diese altruistischen Ziele und noch viel mehr kann über die Internet leicht zugängliche Verfassung Königreich Deutschland nachgelesen werden. Die Interessen des Obersten Souveräns und damit des KRD sind also vorrangig.

- Der Kapitalempfänger, der Oberste Souverän, entscheidet über die Mittelverwendung, die vollständig in seinem freien Ermessen liegt.
- Es wird allen Kapitalüberlassern ein vielfältig nutzbares Genussrecht auf alle möglichen Leistungen des Königreich Deutschland durch den Obersten Souverän gewährt, das mithilfe der E-Mark oder in Form einer Leistung einer Institution des Königreich Deutschland in Anspruch genommen werden kann.
- Aufgrund der Risikokapitaleigenschaft und der Akzeptanz eines Totalverlustes in Euro, wobei man diese Bestimmung auch als Verlustbeteiligung sehen muss, hat der KÜ nicht mit der Rückzahlung in Euro zu rechnen, auch wenn eine Rücküberlassung nach freiem Ermessen des Kapitalempfängers (KE) möglich ist und auch gelegentlich

praktiziert wird.

- Es besteht also insgesamt nur ein bedingter Anspruch auf Rücküberlassung von Kapital ohne einen zivilrechtlichen Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Es soll wiederholt werden: Es besteht also kein zivilrechtlicher Anspruch auf Rücküberlassung in Euro. Damit handelt es sich schon gar nicht mehr um rückzahlbare Gelder.
- Es besteht überhaupt nur ein Anspruch beider Parteien auf Umtausch der Euro in die E-Mark oder ein anderes vom Obersten Souverän herausgegebenes Zahlungsmittel, welches aus Sicht des Beklagten kein Geld ist, wie das auf ihrem zum Einlagebestand herausgegebenen Merkblatt nachzulesen ist. Hier heißt es:

„Privatrechtlich geschaffene Zahlungsmittel zählen nicht als Geld, es sie denn, die Vertragsbedingungen der ausgebenden oder verwahrenden Stelle sehen einen Umtausch in gesetzliche Zahlungsmittel oder in entsprechendes Buchgeld vor.“

- Ein Rücktausch in Euro ist für die E-Mark nicht gegeben. Dies ist auch auf der Internetseite der Königlichen Reichsbank so ersichtlich:

„E-Mark können Sie durch einen Geld-Umtausch erwerben oder durch das Erbringen einer Leistung erhalten. Ein Rücktausch der E-Mark ist nicht vorgesehen. Sie ist nur gültig im Zusammenhang mit einem EZA-Konto (E-Mark-Konto für den elektronischen Zahlungsausgleich) bei der Königlichen Reichsbank.“

- Zudem: Falls das entgegen der Vertragsbedingungen anders gesehen werden sollte und eine Rückzahlbarkeit angenommen werden und das freie Ermessen des Obersten Souveräns auf mögliche Rücküberlassung ohne einen zivilrechtlichen Anspruch immer noch zur Ansicht einer Rückzahlbarkeit führen sollte, dann unterliegt die unerwartet zu sehende Rückzahlbarkeit zumindest unter die Bedingungen eines vorhandenen wirksamen qualifizierten Rangrücktritts, denn mithilfe einer qualifizierten Nachrangabrede im KÜV ist festgelegt, daß, wenn der Oberste Souverän einer Rücküberlassung von Kapital in Euro zustimmt (z.B. wenn jemand in Ausnahmefällen die Ordnung Königreich Deutschland wieder verlassen möchte), diese Rücküberlassung außerhalb einer Insolvenz nur aus ungebundenem Vermögen bewilligt werden kann und in einer Insolvenz nur nachrangig gegenüber allen sonstigen Gläubigern möglich ist und gebilligt wird.

Auch unter dem Gesichtspunkt, daß Genussrecht grundsätzlich Risikokapital darstellt und die Gewährung dieser Genussrechte kein Betreiben von Bankgeschäften darstellt, ist der Tatbestand von Bankgeschäften zu verneinen.

3. Gemeinwohllasse und Internetauftritt

Die Internetwerbung der Gemeinwohllasse liefert keine gegenteiligen Aussagen. Es wird keine unbedingte Rückzahlbarkeit behauptet. Es wird nur die Möglichkeit einer Rücküberlassung unter den oben genannten Bedingungen des KÜV und dem freien Ermessen des Kapitalempfängers (KE) eingeräumt.

Eine überraschende Klausel (§ 305c BGB), wie wiederholt bezüglich der qualifizierten Nachrangabrede behauptet, kann schon deshalb nicht bestehen, da sowohl in persönlichen Gesprächen, als auch in der Öffentlichkeit als auch auf der veröffentlichten Internetseite keine gegenteiligen Aussagen getätigt werden. Von der Veröffentlichung auf der Internetseite „gemeinwohllasse.org“ nehmen Sie als Mitarbeiter der BaFin lediglich selektiv einige wenige Zeilen heraus und versuchen so täuschend zu suggerieren, daß ein Kapitalüberlasser vom In-

halt des KÜV überrascht sein könnte, die Wirkung damit überraschend und somit kein Vertragsbestandteil sein könne und somit das unerlaubte Betreiben erlaubnispflichtigen Bankgeschäfts im Sinne des KWG getätigt werden würde. Dies ist aber nicht zutreffend. Hier soll nun der gesamte Internetauftritt dargestellt werden.

Auf der Internetseite: gemeinwohlkasse.org ist das Folgende veröffentlicht:

Auf der Startseite sind die Menüpunkte: „startseite“, „über uns“, „projekte“, „kontakt“ in Großbuchstaben zu erkennen.

Darunter ist der Schriftzug: „Gemeinwohlkasse Zukunft frei gestalten“ und ein Feld mit „Mehr erfahren“ ersichtlich.

Ganz unten dann:

„Freies Unternehmertum, Kontoeröffnung, Investmentprojekte, Stellenangebot“.

Diese Menüpunkte sind dann jeweils in einem kurzen Satz weiter erläutert. Wählt der Seitenbesucher dann „Über uns“ aus, gelangt er zu folgendem Inhalt:

„Wie wir arbeiten

Die Gemeinwohlkasse ist nicht Teil des internationalen Finanzsystems und somit die einzige Alternative zum derzeitigen System. Je mehr sie genutzt wird, umso mehr Gemeinwohl, Recht, Freiheit und Sicherheit kann für uns alle erlangt werden.

Bei der Gemeinwohlkasse können Sie mithilfe einer Rendite bringenden Beteiligung solche Projekte fördern helfen. So setzen Sie Ihr Kapital gewinnbringend für sich selbst und auch die Region ein. Außerdem ist auf diese Weise Ihr Kapital durch den Aufbau von Sachwerten gesichert.

Eine weitere Aufgabe der Gemeinwohlkasse ist es, Ihre Kaufkraft auch bei einer großen Krise zu erhalten. Dazu gibt es einen freien Markt, der beständig weiter ausgebaut wird und dessen Ziel es ist, daß Sie alles kaufen können, was Sie zu einem guten Leben benötigen.“

Klickt man auf Link „Beteiligung“ ist zu lesen:

„Investition in die Zukunft

Investmentprojekte

Investmentprojekte mithilfe des Beteiligungsdarlehens sind eine Möglichkeit Kapitalmittel nachhaltig und gewinnbringend anzulegen.

Was ist ein Beteiligungsdarlehen?

Ein partiarisches Darlehen bzw. Beteiligungsdarlehen ist eine Form der Geldanlage, die in der Bundesrepublik aufgrund einer Gewinnbeteiligungsmöglichkeit als auch einer Verlustbeteiligung als eine Risikokapitalanlage eingestuft wird. Wir im Königreich bemühen uns, das Risiko so gering wie möglich zu halten, indem wir die Unternehmung so gut es geht unterstützen. Das geschieht z.B. durch:

- 1. Aufsicht und Beratung durch unsere Mitarbeiter im Unternehmen*
- 2. Unterstützung bei der Gewinnung von Lieferanten und Kunden*
- 3. Hilfe bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte*
- 4. Zurverfügungstellung des steuerfreien Marktes - kadari.net*
- 5. Nutzung der Produkte durch das KRD selbst*
- 6. Bekanntmachung der Unternehmung Wie funktioniert ein Beteiligungsdarlehen?*

Der Kapitalgeber kann bei der Gemeinwohlkasse oder der Königlichen Reichsbank für ein konkretes Projekt Kapital für eine vorherbestimmte Zeit überlassen. Er kann auch jederzeit sehen, wofür sein Kapital eingesetzt worden ist, indem er

bspw. den Betrieb besucht. Anders als üblich hat der Kapitalüberlasser im KRD für das Projekt und sein Gelingen zudem auch eine Mitwirkungsmöglichkeit.

Bei einem Beteiligungsdarlehen werden also keine Zinsen, sondern Gewinne ausgeschüttet, wenn das Projekt positiven Erfolg hat. Bei einem Misserfolg kann im schlechtesten Falle das überlassene Kapital in den Sachwerten stecken, die mit dem Projekt in Verbindung stehen. Das kann ein nutzbares Gebäude oder auch eine Maschineneinrichtung für z.B. eine Tischlerei u.a. sein.“

Wenn man dann auf „Risikokapitalanlage“ klickt, gelangt man zu Wikipedia und dort zu dem Begriff „Wagniskapital“. Bereits hier ist schon einmal auf eine Verlustbeteiligung hingewiesen worden. Der Beklagte behauptet nun aber, daß Hinweise auf eine möglichen Verlustbeteiligung nicht vorhanden wären.

Klickt man auf den Link „Projekte“ kommt man zu folgendem Text:

„Förderung gemeinwohlorientierter Projekte

Mit Hilfe eines Kapitalüberlassungsvertrages in Verbindung mit einem Euro-Sparbuch haben Sie die Möglichkeit, verschiedene Projekte im Königreich Deutschland zu fördern“

Darunter sind die Projekte: „Das Dorfprojekt“ und auf der Internetseite darunter liegend dann weiter: „Regionale Projekte“. Hierbei sind dann: „Medienzentrum und TV-Studio“, „Elterninitiative Kinderreich“, „Schulungszentrum der neuen Zeit“ und „Freies Forschungszentrum“ aufgeführt.

Darunter dann:

„Weitere mögliche Projekte: Wohnraumschaffung aus natürlichen Baustoffen, Freie Gesundheitshäuser, Freie Geld-, Austausch-, Wirtschafts- und Sozialstrukturen, Freies Unternehmertum“

aufgeführt.

Weiter findet sich dann der folgende Text:

„Wieso die Mittel für Gemeinwohlprojekte oft fehlen

Es gibt in dieser Welt viele wunderbare Initiativen, die die Welt zu einem besseren Ort machen könnten. Leider fehlt diesen Projekten oft das benötigte Kapital zur Umsetzung.

Das liegt einerseits daran, daß Investoren meist nur auf die zu erwartende Rendite achten und zudem das bestehende System derartige Projekte nicht oder sehr mangelhaft unterstützt.

Es gibt viele Menschen, die über weit mehr Kapital verfügen, als sie für Ihre eigenen Bedürfnisse benötigen und die das Gemeinwohl fördern möchten. Oft fehlt es an den seriösen und nachhaltigen zukunftsweisenden Projekten für diese Anleger, weil die bestehenden Banken derartige Projekte einfach nicht anbieten.

Was es zur Umsetzung der Projekte braucht

Um ein gemeinwohlförderliches regionales Projekt umzusetzen, braucht es mindestens drei Voraussetzungen. Es braucht

- *eine physische Basis in Form eines Gebäudes,*
- *die Menschen, die das Projekt umsetzen und nutzen und*
- *die benötigten Mittel zur Umsetzung.*

Fehlt eine dieser Komponenten, ist eine Umsetzung noch nicht möglich.

Die Gemeinwohllkasse hat sich die Umsetzung gewünschter regionaler Projekte zum Ziel gesetzt. Sie kann sowohl für die

Mittelbeschaffung, als auch als Anlauf-, Bildungs- und Koordinationsstelle für solche Projekte genutzt werden.“

Wie Ihrerseits wiederholend wider besseren Wissens behauptet werden kann, daß es keine erkennbaren Ausführungen zu einem altruistischen Charakter der Tätigkeiten durch und/oder mithilfe der Gemeinwohlfkasse gibt, ist wohl nur dadurch erklärbar, daß Sie oder Ihre Funktionäre nichts von Gemeinwohl versteht oder dieser die Seite nur selektiv gelesen hat.

Unter dem Menüpunkt „Dienste“ ist das Folgende zu lesen:

„Euro-Sparkonto

Ein Konto bei der Gemeinwohlfkasse eröffnen

Die Gemeinwohlfkasse bietet ihnen ein Euro-Sparkonto. Ihre Vorteile bei der Gemeinwohlfkasse

Die Gemeinwohlfkasse bietet mit dem Euro-Sparkonto folgende Leistungen: Kostenfreie Kontoeröffnung Die Eröffnung eines Euro-Sparkontos ist kostenfrei. Kostenfreie Kontoführung Die Führung eines Kontos bei der Gemeinwohlfkasse wird immer kostenfrei sein.

Gebührenfreier Umtausch von Euro in E-Mark Wir bieten Ihnen persönliche Beratung zur Betriebsgründung.

Anonymität Ihre Daten werden bei uns sicher und anonym verwaltet.

Vollständige Pfändungsfreiheit Ihr Konto ist bei uns vollständig pfändungssicher. Ihre Sicherheit ist uns wichtig. Sicherheit ihr Kapital ist bei uns in sicheren Händen“

Darunter ist ein Menüpunkt „Das Euro-Sparkonto eröffnen“ verlinkt. Darunter befindet sich:

„Unser Gemeinwohlfkonto Das Euro-Sparkonto

Mit Ihrer Hilfe unterstützen wir Projekte für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft zum Wohle von Mensch, Tier und Natur. Wenn Sie unsere Intentionen teilen, dann ist das Euro- Sparkonto der Gemeinwohlfkasse genau das Richtige für Sie!“

Klickt der Kapitalüberlasser auf: „Das Euro-Sparkonto eröffnen“, dann gelangt er zum folgenden Text:

„Schritt-für-Schritt Erklärung Eröffnung eines Euro-Sparkontos

Bitte befolgen Sie folgende Schritte, um ihre Sparkonto-Eröffnung zu tätigen: Zwei Wege ein Euro-Sparkonto zu eröffnen

1. Vor Ort bei der Gemeinwohlfkasse

- a. KÜV ausfüllen und Erstüberweisung Füllen Sie mit einem Mitarbeiter den Kapitalüberlassungsvertrag (KÜV) aus und zahlen Sie im Anschluss einen Erstbetrag ein.*
- b. Sparbücher ausfüllen Gemeinsam mit einem Mitarbeiter füllen Sie die Sparbücher aus.*
- c. Das Konto ist eröffnet Herzlichen Glückwunsch! Sie fördern nun gemeinwohlförderliche Strukturen. Ein- und Auszahlungen können Sie sowohl online als auch vor Ort bei der Gemeinwohlfkasse tätigen.*

2. Online von zuhause aus

- 1. KÜV ausdrucken Drucken Sie sich den KÜV (Kapitalüberlassungsvertrag) aus.*
- 2. Ausfüllen und unterschreiben Tragen Sie Ihre Daten im KÜV vollständig ein und unterschreiben Sie eigenhändig. Bitte fügen Sie ggf. noch einen Identitätsnachweis bei.*
- 3. Original-KÜV senden Senden Sie uns den Original-KÜV und ggf. den Identitätsnachweis an unsere Adresse der Repräsentanz in Wittenberg.*
- 4. Empfangsbestätigung und Bankdaten Sie bekommen per E-Mail eine Empfangsbestätigung und die Bankdaten zur Erstüberweisung auf das Konto der Gemeinwohlfkasse. Achtung: Die Ersteinzahlung ist erst möglich, wenn der Kapitalüberlassungsvertrag unterschrieben bei uns eingetroffen ist.*
- 5. Erstüberweisung Tätigen sie die Erstüberweisung in Höhe der Summe, welche Sie auf dem KÜV eingetragen ha-*

ben. Bitte beachten Sie, daß eine Konto-Eröffnung mit einer Mindesteinzahlung von 50 € verbunden ist. Empfang Sparbücher Nachdem wir den korrekt ausgefüllten Kapitalüberlassungsvertrag und ihre Erstüberweisung erhalten haben, senden wir Ihnen zwei Sparbücher zu mit dem eingetragenen Betrag Ihrer Erstüberweisung und eine Einzahlungsbestätigung.

6. Sparbücher ausfüllen und unterschreiben Tragen Sie nun Ihre Daten in diese zwei Sparbücher ein und unterschreiben Sie beide.
7. Sparbuch Senden Sie uns das Nachweisheft mit der Aufschrift „Gemeinwohllkasse“ zurück an die Adresse der Gemeinwohllkasse. Das Sparbuch „Inhaber“ behalten Sie für die weitere Führung bei sich zu Hause.
8. Das Konto ist eröffnet Herzlichen Glückwunsch! Sie fördern nun gemeinwohlfördernde Strukturen. Ein- und Auszahlungen können Sie sowohl online als auch vor Ort bei der Gemeinwohllkasse tätigen.“

Letztlich ist dann noch nachzulesen:

„Das Euro-Sparkonto ist kein SEPA-Konto und kann nicht für die Bezahlung von Regelkosten und Einkäufen in Euro verwendet werden. Das Konto ist ähnlich einem traditionellen Sparbuch, auf das Kapital eingezahlt wird, welches mittel- bis langfristig nicht benötigt wird und einfach sicher aufgehoben sein soll. Das EZA-Konto und die E-Mark bietet die Möglichkeit, im Rechtskreis des Königreich Deutschland z.B. Einkäufe auf dem Online- Marktplatz Kadari.net zu zahlen.“

Darunter ist dann der KÜV zum herunterladen aufgeführt mit dem folgenden Text:

„Kapitalüberlassungsvertrag

- 8.1. Die Gemeinwohllkasse arbeitet ausschließlich mit überlassenem Kapital von Staatszugehörigen und/oder Staatsangehörigen.
- 8.2. Der Kapitalüberlassungsvertrag ist der Garant für Sicherheit.
- 8.3. Eine Rücküberlassung des Kapitals ist jederzeit möglich, wenn es geleistet werden kann und ungebundenes Vermögen vorhanden ist.“

Letztlich ist dann noch eine Schaltfläche „Mehr erfahren und KÜV herunterladen“, auf die nach daraufklicken zu lesen ist:

„Kapitalüberlassungsvertrag

Der Kapitalüberlassungsvertrag gibt der Gemeinwohllkasse sichere Unabhängigkeit Erläuterungen zum Kapitalüberlassungsvertrag

Die Gemeinwohllkasse arbeitet ausschließlich mit überlassenem Kapital von Staatszugehörigen und/oder Staatsangehörigen.

Der Kapitalüberlassungsvertrag ist dabei der Garant für Sicherheit. Eine Rücküberlassung des Kapitals liegt dabei vollständig im freien Ermessen des Kapitalempfängers.

Eine Verpflichtung zur unbedingten Rücküberlassung des Kapitals besteht also nicht. Es wird von der Gemeinwohllkasse dann zurückerstattet, wenn es geleistet werden kann und ungebundenes Vermögen vorhanden ist.“

Dann ist der KÜV abgebildet und es sich noch Ausführungen zum BGH-Beschluss zum herunterladen vorhanden. Weiterhin ist zu lesen:

„Verantwortung und Vertrauen

Unsere Aufgabe ist es im ersten Rang das Allgemeinwohl zu fördern. Mit Hilfe der Gelder der Kapitalgeber unterstützen wir Projekte für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft zum Wohle von Mensch, Tier und Natur. Sie sind angehalten zu entscheiden, wem Sie vertrauen. Sollten Sie dem etablierten Finanz-, Geld- und Kreditsystem weiter vertrauen, belassen Sie Ihr Geld auf deren Kreditinstituten. Sollten Sie unseren Tätigkeiten vertrauen, haben Sie durch Uns die Möglichkeit, Ihre Ersparnisse dauerhaft zu sichern und gleichzeitig dem Allgemeinwohl zu dienen.

Datieren Sie den KÜV (Kapitalüberlassungsvertrag) auf den Tag, an welchem Sie diesen ausgedruckt haben, spätestens aber auf das Datum Ihrer Erstüberweisung. Da wir Gelder nur mit Nachrangabrede annehmen, ist es erforderlich, daß der Kapitalüberlassungsvertrag zwingend vor der Erstüberweisung abgeschlossen wird.

ACHTUNG: Alle Gelder, die ohne unterzeichneten Kapitalüberlassungsvertrag bei uns eingehen, führen nicht zur Eröffnung eines Euro-Sparkontos. Ein nachträgliches Einreichen des Kapitalüberlassungsvertrag ist ebenso nicht statthaft. Alle so eingegangenen Gelder werden als Spende für die Projekte gewertet.“

All diese letzten Vorschriften sind eingeführt worden, da die Einrichtung des Beklagten und deren Erfüllungsgehilfen in den vergangenen Jahren umfassende Razzia- und Sicherstellungsaktionen mit anschließender Verwertung unter dem Vorwand ausführten, daß es Personen gab, die auf ein veröffentlichtes Konto Kapital überwiesen und dann erst einen KÜV sandten. Die somit (noch ohne vorliegenden) KÜV erhaltenen Kapitalmittel wurden dann von Ihnen als ohne KÜV und damit als die Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder interpretiert.

Es gab auch Personen, die auf ein veröffentlichtes Konto einen geringen Betrag einzahlten und vorsätzlich gar keinen KÜV übersandten. Diese Personen wandten sich dann an Ihre Einrichtung und forderten ein Einschreiten gegen unerlaubte Bankgeschäfte. Dies kam im öffentlichen KWG-Fall vor dem Landgericht Halle zur Sprache und wurde dort belegt. Diese Personen provozierten also ein Vorgehen Ihrer Einrichtung gegen den Obersten Souverän oder arbeiten mit Ihrer Einrichtung zusammen oder es wurden diese Taten von Ihrer Einrichtung gar selbst initiiert. Wie sich dies genau verhielt, blieb vor dem Landgericht im Dunkeln.

Unter dem Menüpunkt „Fragen und Antworten“ ist folgende Frage und Antwort zum KÜV ausgeführt:

„Was ist der KÜV genau und wieso ist er notwendig?“

Der Kapitalüberlassungsvertrag soll den rechtlichen Rahmen der gemeinsamen Interaktion bzw. Kooperation ganz klar abstecken. Zum anderen wird dadurch jedem Kapitalüberlasser klar gemacht, daß wir kein Einlagengeschäft im Sinne des bundesrepublikanischen Kreditwesengesetzes (KWG) betreiben und die Kapitalüberlassung zudem hauptsächlich dem Zweck dient, die gemeinwohlförderlichen Ziele des Kapitalempfängers zu unterstützen.“

Es kann also nicht angenommen werden, daß der Kapitalüberlasser über die Bestimmungen des KÜV getäuscht wird. Folglich können die Bestimmungen und auch der darin enthaltene qualifizierte Nachrang keine überraschende Klausel sein.

Betätigt man den Link „freien Markt“ oder „kadari.net“ gelangt man zum Markt „kadari.net“ des Königreich Deutschland.

Weiter ist auf der Internetseite unter „Dienste“ und dann unter „Euro-Sparkonto“ ganz unten zu lesen:

„DAS EURO-SPARKONTO

Mit Ihrer Hilfe unterstützen wir Projekte für eine nachhaltige und lebenswerte Zukunft zum Wohle von Mensch, Tier und Natur. Wenn Sie unsere Intentionen teilen, dann ist das Euro- Sparkonto der Gemeinwohlförderung genau das Richtige für Sie!“

Schließlich ist unter „Dienste“ und einer Aufzählung der Vorteile bei der Gemeinwohlförderung dann unter dem Feld „Das Euro-Sparkonto eröffnen“ die zwei Wege zur Eröffnung eines Kontos zu finden. Dann wird der KÜV zum herunterladen nebenstehend mit folgendem Text angeboten:

„Kapitalüberlassungsvertrag

Die Gemeinwohlförderung arbeitet ausschließlich mit überlassenem Kapital von Staatszugehörigen und/oder Staatsangehörigen.

Der Kapitalüberlassungsvertrag ist der Garant für Sicherheit.

Eine Rücküberlassung des Kapitals ist jederzeit möglich, wenn es geleistet werden kann und ungebundenes Vermögen vorhanden ist.“

Unter dem Feld „Mehr erfahren und KÜV herunterladen“ ist zu lesen:

„Der Kapitalüberlassungsvertrag gibt der Gemeinwohlförderung sichere Unabhängigkeit.“

Öffnet man dann durch daraufklicken den folgenden Text, ist dann nachzulesen:

„Erläuterungen zum Kapitalüberlassungsvertrag

Die Gemeinwohlförderung arbeitet ausschließlich mit überlassenem Kapital von Staatszugehörigen und/oder Staatsangehörigen.

Der Kapitalüberlassungsvertrag ist dabei der Garant für Sicherheit. Eine Rücküberlassung des Kapitals liegt dabei vollständig im freien Ermessen des Kapitalempfängers.

Eine Verpflichtung zur unbedingten Rücküberlassung des Kapitals besteht also nicht. Es wird von der Gemeinwohlförderung dann zurückerstattet, wenn es geleistet werden kann und ungebundenes Vermögen vorhanden ist.“

Es ist im BVerwGE 6 C 29.03 festgelegt, daß für die Beurteilung, ob eine Tätigkeit nach dem KWG erlaubnispflichtig ist, **die Vertragsgrundlage als maßgebliche Grundlage heranzuziehen ist**. Diese sollte keine Zweifel darüber aufkommen lassen, daß die Annahme des Kapitals mithilfe des KÜV **kein** unerlaubt betriebenes Bankgeschäft sein kann.

Zudem ist ebenso klar, daß in der Darstellung zu den Inhalten des KÜV und dazugehörig auch in den Rahmenbedingungen auf der Internetseite nichts anderes dargestellt wird, als sich im KÜV selbst an Inhalten und zu den Bedingungen befindet.

Jedem verständigen Dritten stellt sich damit die Überlassung von Kapital **nicht** als Bankgeschäft, also als die Annahme unbedingt rückzahlbarer Gelder des Publikums dar. Ganz klar wird hier **nicht die Bedingtheit der Rückzahlung** mithilfe einer qualifizierten Nachrangabrede **verschleiert oder** über diese Tatsache **hinweggetäuscht**, so wie dies wider besseren Wissens die Einrichtung des Beklagten und deren Erfüllungsgehilfen behaupten. Es wird auch auf der Internetseite der Text des KÜV in Teilen wiederholt und genauer und auch klar und deutlich wie folgt verständlich erklärt:

„Eine Verpflichtung zur unbedingten Rücküberlassung des Kapitals besteht also nicht. Es wird von der Gemeinwohlförderung dann zurückerstattet, wenn es geleistet werden kann und ungebundenes Vermögen vorhanden ist.“

4. Vorwurf des unerlaubten Betriebens erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte

a) Deutsche Heilfürsorge (DHF)

Die Tätigkeiten der Deutschen Heilfürsorge bedingen zwei miteinander verbundene Verträge: a) Hauptvertrag **und** b) Nebenabrede.

Des Weiteren ist ein Statut Deutsche Heilfürsorge auf der Internetseite veröffentlicht.

Nach ständiger sog. höchstrichterlicher Rechtsprechung liegt ein Versicherungsgeschäft im Sinne des VAG vor, wenn - gegen Entgelt - für den Fall eines ungewissen Ereignisses - be-

stimmte Leistungen übernommen werden, - wobei das übernommene Risiko - auf eine Vielzahl durch die gleiche Gefahr bedrohter Personen verteilt wird - und der Risikoübernahme eine auf dem Gesetz der großen Zahl beruhende - Kalkulation zugrunde liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.09.1992, BVerwG 1 A 26.91, juris Rn. 20; Urteil vom 11.11.1986, BVerwG 1 A 45.83, juris Rn. 46 f.; Urteil vom 19.05.1987, BVerwG 1 A 88.83, juris Rn. 32; Urteil vom 15.07.1980, BVerwG 1 A 9.78, juris Rn.25; so auch BAV-Beschlusskammer, VerBAV 1999, 167, 168).

Dazu gehören allerdings nicht Vereinbarungen, die in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentliches rechtliches Gepräge erhalten; dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als **unselbstständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten** ist (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 19.06.1969, BVerwG 1 A 3.66, juris Rn. 20; Urteil vom 15.07.1980, BVerwG 1 A 9.78, juris Rn., 32; Urteil vom 12.05.1992, BVerwG 1 A 126.89, juris Rn. 20; Urteil vom 29.09.1992, BVerwG 1 A 26.91, juris Rn. 14, Präve, in Prölss, VAG, 12. Auflage 2005, § 1 Rn.44 m.w.N.; so auch BAV-Beschlusskammer, VerBAV 1999, 167, 168; Sieg, Rechtsgeschäfte mit gekoppeltem Versicherungsschutz, 1990, S. 63 ff.).

Ebenso ist die **interne Selbst“versicherung“**, die **vom Wirtschaftssubjekt selbst durchgeführt** wird, **keine Versicherung** und ist daher **aufsichtsfrei** (H.Müller, in: Handwörterbuch der Versicherung, Karlsruhe, 1988, Stichwort: Fremdversicherung; s. auch Kommentar zum VAG, Prölss § 1 Rn.46). Dabei kann die Selbstversicherung entweder innerhalb des jeweiligen Unternehmens von einer betriebsinternen Abteilung durchgeführt werden oder innerhalb eines Konzerns etwa durch eine zusammengefasste Verwaltung bzw. durch Rücklagen.

Hier sollte eine Fragestellung geklärt werden:

Wird mithilfe der „Deutsche Heilfürsorge“ unerlaubt erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft betrieben?

Zur Nachrangigkeit der Versicherungspflicht gibt es mehrere Urteile bundesrepublikanischer höchstrichterlicher Rechtsprechung. Ein paar Beispiele sollen erwähnt werden:

Bundessozialgericht, Urteil vom 03.07.2013 – B 12 KR 2/11 Rn. 29

"Der Senat hat in der Vergangenheit wiederholt betont [...], daß sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V im Zusammenspiel mit anderen Bestimmungen in § 5 SGB V, § 186 Abs.11 und § 190 Abs. 13 SGB V, sowie unter Berücksichtigung der Regelungsabsicht bzw. der Normvorstellungen des Gesetzgebers ergibt, daß die Krankenversicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V subsidiär ausgestaltet ist; diese Subsidiarität darf bei Bestehen anderweitiger Absicherung (nicht nur "Versicherung") im Krankheitsfall nicht eingeschränkt werden."

oder:

BSG, Urteil vom 12.01.2011, B 12 KR 11/09 R, Rn.19

"Entgegen der Ansicht des SG und der Beklagten kann mit Rücksicht auf die innere Systematik des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V sowie auf § 5 Abs. 8a S 2 SGB V und auf die diesbezügliche Entwurfsbegründung gerade nicht der Schluss gezogen werden, der Gesetzgeber unterscheide auch auf der Tatbestandsseite des § 5 Abs 1 Nr. 13 Buchstabe a SGB V nur die GKV und die PKV mit der Folge, daß auch die Beigeladene bei der Anwendung dieser Norm entweder dem einen oder dem anderen System zugeordnet werden müßte. Vielmehr kennt § 5 Abs. 1 Nr. 13 mit den in § 5 Abs. 8a S 2 SGB V und der Begründung hierzu genannten Beispielen auch andere Sicherungsformen im Krankheitsfall, die weder GKV noch der PKV zuzurechnen sind."

oder:

BSG, Urteil vom 20.03.2013 – B 12 KR 14/11 R, Rn. 29

"Zu den anderweitigen Ansprüchen auf Absicherung im Krankheitsfall iS des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V zählen auch Leistungsansprüche gegen ausländische Krankenversicherungen. Dies folgt aus einer an Systematik und Regelungszweck orientierten Auslegung, die durch die Gesetzesmaterialien bestätigt wird.

Der Wortlaut des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V selbst gibt zwar keinen Aufschluss darüber, ob auch ausländische Versicherungen als anderweitige Absicherungen in Betracht kommen, schließt dies aber auch nicht aus. Dies gilt auch für § 5 Abs. 8a SGB V, durch den das (negative) Tatbestandsmerkmal "kein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall" konkretisiert wird [...]. daß ausländische Krankenversicherungen in § 5 Abs. 8a SGB V nicht genannt werden, steht deren Qualifizierung als anderweitige Absicherung nicht entgegen, denn die dortige Aufzählung ist nicht abschließend (stRSpr des Senats, aaO).

Systematisch ergibt sich hieraus jedoch, daß § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V erst dann eingreifen soll, wenn alle anderen denkbaren Absicherungsmöglichkeiten ausscheiden. Es handelt sich also um eine subsidiäre Absicherung (BSG SozR 4- 2500 § 5 Nr. 10 RdNr 17; BSGE 107, 26 = SozR 4-2500 § 5 Nr. 12, RdNr 24; BSGE 107, 177 = SozR 4-2500 § 5 Nr. 13,

RdNr 12) für Personen, die anderenfalls die im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen selbst tragen müssten (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU und SPD zum GKV-WVG – im Folgenden: Fraktionsentwurf – BT-Drucks 16/3100 S 94 zu Art. 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc) Trotz seiner Nachrangigkeit gegenüber anderweitigen Ansprüchen auf Absicherung genügt § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V [...] dem danach zentralen Regelungsziel, wonach in Deutschland niemand ohne Schutz im Krankheitsfall sein sollte (vgl Fraktionsentwurf, aaO, sowie Bericht des Ausschusses für Gesundheit, BT-Drucks 16/4247 S 66 zu Art. 43 – VVG – Nr 1 – § 178 a – Abs. 5) Für die Nachrangigkeit des § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V kann es jedoch keine Rolle spielen, ob eine anderweitige Absicherung auf der Grundlage ausländischer oder deutscher Rechts besteht; entscheidend ist allein, daß eine dem Regelungsziel entsprechende Entlastung von den im Krankheitsfall entstehenden Aufwendungen erfolgt. daß dies nicht nur durch Absicherungen nach deutschem Recht möglich sein sollte, zeigt sich schon daran, daß die Begründung zum Entwurf des GKV-WVG ausdrücklich auch Personen "für die aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts ein Anspruch auf Sachleistungen besteht" als Personen ansieht, die über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügen (Fraktionsentwurf; BT-Drucks 16/3100, aaO ebenda)."

Hier ist ersichtlich, daß es in der Regierung als auch in der Gerichtsbarkeit tatsächliche Bestrebungen gibt, wenigstens eine Möglichkeit zur Beendigung der Monopolstellung der Konzerne und eine Alternative zu den "Versicherungen" zu ermöglichen. Dieses zentrale Regelungsziel sollte schon damals durch die Neudeutsche Gesundheitskasse und nun durch die Deutsche Heilfürsorge erreicht werden. Bisher wurde das nicht gewürdigt.

Bislang formulierten zwar SGB V und VVG, als auch die höchstrichterliche Rechtsprechung die subsidiäre Ausgestaltung der Krankenversicherung und den Vorrang von Alternativen. Faktisch ist dieser Vorrang jedoch durch die weitere Ausgestaltung der nachrangigen Durchführungsweisen ausgehebelt oder zumindest unzumutbar verengt. Zumindest bei den Arbeitnehmern. Zudem halten sich die Krankenversicherungen nicht an diese Grundsätze. Diese weigern sich sogar ihre Mitglieder in die Deutsche Heilfürsorge zu entlassen und dies meist unter erfundenen und völlig unsubstantiierten Vorwänden oder aufgrund der von Ihrer Einrichtung veröffentlichten ebenso unsubstantiierten sog. „Verbraucherwarnungen“.

Die gesetzlichen Kassen verhalten sich erfahrungsgemäß etwas rechtstreuer.

Auch wenn die AOK aber beispielsweise einen Arbeitnehmer entließ, um ihm die Möglichkeit zu geben, seine Absicherung für den Krankheitsfall mithilfe der Deutschen Heilfürsorge und für die weiteren sozialen Sicherungsleistungen die Deutsche Rente, Deutsche Pflege und Deutsche Beschäftigungsabsicherung zu wählen, weigerten sich bisher die Steuerberatungs-

kanzleien, Arbeitnehmer umzumelden. Die Begründung: Die Deutsche Heilfürsorge sei keine gesetzliche Krankenkasse.

Wie an den o.g. Urteilen des BSG ersichtlich, ist dies aber auch nicht erforderlich. Es ist gar vom Gesetzgeber gewünscht, allen Personen einen Anspruch auf eine anderweitige Absicherung in allen Bereichen anzubieten. Es bleibt zu hoffen, daß dies endlich erkannt wird und einer Umsetzung zeitnah nichts mehr im Wege steht.

Bisher hat es jedoch noch kein Arbeitnehmer geschafft, seine gesetzliche Kasse zugunsten einer "anderweitigen Absicherung im Krankheitsfall" gemäß § 5 I Nr. 13 SGB V zu verlassen. Das sind bisher immer noch die Fakten, obwohl sowohl das Bundessozialgericht als auch der Bundesgerichtshof explizit und mehrfach auf die Intentionen des Gesetzgebers hinweist, die Krankenversicherung subsidiär ausgestaltet zu haben und nicht nur Versicherungen und gesetzliche Krankenkassen zuzulassen.

Die Fragestellung ist nun folgende:

Erfüllen die Tätigkeiten mithilfe der Deutschen Heilfürsorge den Tatbestand des unerlaubten Betriebens erlaubnispflichtiger Versicherungsgeschäfte?

Nur beim Vorliegen aller Tatbestandsmerkmale eines Versicherungsgeschäftes liegt ein aufsichtspflichtiges Versicherungsgeschäft vor. Ebenso dürfte keines der Ausnahmetatbestände erfüllt sein.

Die Tätigkeiten der Obersten Souveräns innerhalb der Vereinigung Königreich Deutschland mithilfe der Abteilung Deutsche Heilfürsorge erfüllt jedoch zahlreiche Tatbestandsmerkmale eines Versicherungsgeschäftes nicht. Zudem sind beide Ausnahmetatbestände erfüllt. Es kann sich folglich also nicht um das unerlaubte Betreiben erlaubnispflichtigen Versicherungsgeschäftes handeln. Im Folgenden sollen die einzelnen Tatbestandsmerkmale betrachtet werden:

b) Fehlende Entgeltlichkeit

Der Begriff der Entgeltlichkeit bringt zum Ausdruck, daß bei jeder Form einer Versicherung die Mittel für die Versicherungsleistungen grundsätzlich von der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen (vgl. Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, s. 37; Kaulbach, in: Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, 5. Auflage 2012, § 1 Rn. 19).

Bei einem Versicherungsvertrag stehen die Leistungsverpflichtung mit dem dafür versprochenen Entgelt in einem rechtsgeschäftlich begründeten Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (vgl. BVerwG v. 25.11.1986 – 1 C 54/81 – VersR 1987, 297 (298); BVerwG vom 11.11.1986 – 1 A 45/83 – VerR 1997, 273 (274); BVerwG vom 24.02.1987 – 1 A 49/83 – VersR 1987, 453 (454)).

Das war hier vorliegend gerade nicht der Fall. Die Deutsche Heilfürsorge ist lediglich eine unselbständige Abteilung der Vereinigung Königreich Deutschland, bestehend aus n.e.V. KRd, Staat KRd und Stiftung KRd des Obersten Souveräns. Mit Urteil vom 19.11.2018, Az. 4 O 527/18 des Landgerichtes Dessau-Roßlau ist die Stiftung Königreich Deutschland vertreten

durch den Treuhänder, Wir, Peter, Menschensohn des Horst und der Erika ...

Somit gingen und gehen alle Mitglieder/Staatszugehörigen/Staatsangehörigen einen Vertrag mit dem Oberhaupt der Vereinigung Königreich Deutschland/dem Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland ein.

Die einzelfallvertraglich generierten Einnahmen wurden und werden für alle möglichen Zwecke der Vereinigung/Stiftung Königreich Deutschland eingesetzt, hauptsächlich und vorrangig zum Aufbau eigener staatlicher oder staatsähnlicher Strukturen und zur allgemeinen Förderung des Gesundheitswesens. Keinesfalls wurde der Betrag für eine Gegenleistung, vergleichbar den Tätigkeiten einer gewerblich tätigen Krankenversicherung, verwendet.

Hier wird also ein individuell verhandelter Einzelfallvertrag geschlossen, wobei der individuell verhandelte Betrag sogleich verwendet wurde und wird, um die Strukturen gemäß den Zielen der Verfassung Königreich Deutschland aufzubauen.

Es wurde und wird keinerlei Rücklagenfonds gebildet, der aufgrund der Zahlung des Vereinigungsmittgliedes auf ein Entgelt für ein solidarisch organisiertes autonomes Versicherungsunternehmen außer- oder innerhalb der Vereinigung schließen lässt.

Damit wird auch kein Versicherungsgeschäft betrieben, denn schon nicht ausreichend ist ein bloßer Fördermitgliedsbeitrag, wenn dieser allein der Verwirklichung der Vereinigungszwecke dient und nicht Entgelt für eine Risikoübernahme ist (vgl. Präve, a.a.O Fn 19, Rn. 36). Das bestätigt auch das BVerwG in seinem Urteil am 25.11.1986 – 1 C 54/81 – VersR 1987, 297 (298). Das Gericht hat das Unterliegen eines Vereins unter die Versicherungsaufsicht im vorgenannten Urteil verneint, da es feststellte, daß sich aus der Satzung des Vereins ergebe, daß

"... der von jedem einzelnen Mitglied zu leistende "Unterstützungsbeitrag" nicht Gegenleistung für eine diesem Mitglied versprochene Leistung der Kl. ist, sondern ausschließlich den mitgliedschaftsrechtlich geschuldeten Anteil des einzelnen Mitglieds an der Verwirklichung des Gemeinschaftszweckes darstellt. Der Kl. leistet hiernach ihre Zahlungen nicht zur Deckung fremder Risiken – nicht zur Erfüllung eines von ihr gegenüber dem einzelnen Mitglied abgegebenen Garantieversprechens (s.dazu im gleichen Urteil: "das Versicherungsgeschäft ist ein Risikoübernahmengeschäft nach Art eines Garantievertrages") – sondern in Erfüllung ihrer autonom gesetzten und autonom wahrzunehmenden Aufgabe, einen angemessenen Teil der Bestattungskosten ihrer verstorbenen Mitglieder zu tragen. Ihre Zahlungen sind demnach keine Versicherungsleistungen."

So verhält es sich auch hier. Dies ist auch im Art. 2 Abs. 2 des Statutes der DHF festgeschrieben.

Hier war und ist demnach schon eine Risikoübernahme zu verneinen. Damit ist auch kein für das VAG beachtliches Entgelt gegeben. Als Entgelt gilt nur eine Zahlung, die als Gegenleistung zu einer Risikoübernahme erfolgt (vgl. BVerwG v. 25.11.1986 1 C 54/81 – VersR 1987 297 (298 f.).

"Hat die Tätigkeit einer Vereinigung nicht die rechtsgeschäftliche entgeltliche Übernahme von Risiken in dem dargelegten Sinn zum Gegenstand, so betreibt die Vereinigung schon aus diesem Grund kein Versicherungsgeschäft i.S. von § 1 VAG ...",

so das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) aaO.

Das BVerwG schließt im o.g. Urteil aus einem Mangel des Entgeltcharakters auf den Mangel einer Risikoübernahme.

c) Fehlender polypersonaler Bezug einer Solidargemeinschaft

Ebenso gab und gibt es keine Solidargemeinschaft, die ihre Beiträge in solidarischer Weise zusammenlegt, um damit Risiken abzudecken. Der Oberste Souverän, der Treuhänder der Stiftung Königreich Deutschland als Oberhaupt der Gesamtvereinigung, gewährt die Unterstützung mithilfe der Strukturen seiner Vereinigung. Dabei leistet er aus verschiedenen Quellen, so wie er es gemäß dem Statut und seinem Ermessen für richtig erachtet.

Zudem ist es so, daß alle in der Kerngemeinschaft in Wittenberg lebenden und arbeitenden Staatsangehörigen oder Zugehörigen vertragsfrei und ohne Zahlung abgesichert sind. Diese nehmen auch Leistungen in Anspruch.

Das alles ist im Statut der Deutschen Heilfürsorge festgelegt. Hier heißt es dazu:

Artikel 10 - Leistungen

Die Leistungen sind von den Vertragspartnern monatlich auszugleichen. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach den im Vertrag zur Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall bzw. nach den im Vertrag zur sozialen Absicherung für Arbeitnehmer bestehenden Vereinbarungen, dem Gesundheitszustand des Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen und weiteren Faktoren. Amtsträger oder Mitarbeiter staatlicher Zweckbetriebe sind auch ohne Bestehen eines individuellen Leistungsvertrags in Verbindung mit der Einzelfallabsicherung im Krankheitsfall abgesichert.

Artikel 12 - Finanzierung und Rücklagen

Das Oberhaupt des Staatsvereins Königreiches Deutschland ist bestrebt, mit jedem Einzelfallvertrag einen Überschuss zu erzielen, welcher zur Förderung seiner altruistischen Ziele eingesetzt wird.

Die DHF finanziert sich und bildet Rücklagen aus:

- den Zahlungen der Staatsvereinsangehörigen bzw. Staatsvereinszugehörigen,
- hilfsweise aus den Kapitalüberlassungen in der Königlichen Reichsbank,
- zusätzlich hilfsweise aus den Erträgen der deutschen Zweckbetriebe/Staatsbetriebe.

Bei jeder Form einer Versicherung ist es eine Tatsache, daß die Mittel für die Versicherungsleistungen grundsätzlich von der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen (vgl. Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt, 1991, s. 37; Kaulbach, in: Fahr/Kaulbach/Bähr/Pohlmann, VAG, 5. Auflage 2012, § 1 Rn. 19). Die Krankenversicherung ist hiermit eine Schicksalsgemeinschaft, deren Zweck es ist, sich ausschließlich gegenseitig für den Fall von Krankheit abzusichern.

"Eine Gesamtheit der Versicherten" die in einen Solidarfonds einzahlten und damit einen abgeschlossenen Kreis von Mitgliedern bildeten, gab und gibt es hier nicht, da der Oberste Souverän aus allen möglichen anderen Mitteln, die Ihm zugewendet werden, leisten kann und dies auch tut. Er allein ist der Leistende.

Ebenso wurden und werden die gezahlten Beiträge und die übrigen Einnahmen unverzüglich eingesetzt, um die Verwirklichung der Gesamtziele zu erreichen; vgl. dazu Statut Art. 2 Abs. 2.

Das letztliche Ziel des Obersten Souveräns war und ist die Erreichung der flächendeckenden unentgeltlichen Fürsorge mithilfe der Vereinigung für die An- und Zugehörigen, welche aktiv an der Verwirklichung der Ziele arbeiten und die Einbindung Aller in die Förderung des Gemeinwohls. Das letztliche Ziel ist die freiwillig leistungsbereite Gemeinschaft von sich gegen-

seitig wertschätzenden Individualisten, die im Bewusstsein ihrer Eigenverantwortung für die menschliche Gemeinschaft im Staat dem Anderen und der Umwelt durch die Zurverfügungstellung ihrer besten Leistung im Einsatz für ein höheres altruistisches Gesamtziel dienen – eine geldlose Gemeinschaft, in der die Entwicklung der eigenen Fähigkeiten des Einzelnen und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowohl Staatszweck und auch Individualziel ist. Das ist nicht zu verwechseln mit einer bargeldlosen Gesellschaft, in der die Zentralbank mit Schuldkonten arbeitet. Die Motivation und sämtliches Handeln des Obersten Souveräns ist auf die Umsetzung der (auch prophezeiten) Gemeinschaft der Zukunft ausgerichtet. Sollten sich diese Ziele auf dieser Welt nicht umsetzen lassen, dann, das prophezeien die sich mit diesen Themen befassenden Wissenschaftler der Welt, kommt die Menschheit durch den von ihr verursachten Ökozid schon bald an das Ende ihrer kollektiven Existenz. All das hat der Oberste Souverän schon vor Jahren mitgeteilt. All seine Prophezeiungen haben sich bisher bewahrheitet. Der gegenwärtige kollektive Leidensdruck ist nur deutlicher Ausdruck der Weigerung, seinen Hinweisen zu folgen und ihm vermehrt Raum, Zustimmung und Mitarbeit zu leisten.

d) Fehlende Risikoübernahme nach dem Gesetz der großen Zahl

Das "Gesetz der großen Zahl" bedeutet, eine Risikoentlastung durch die Gewinnung einer ausreichend groß erscheinenden Zahl von Beteiligten zu erreichen (vgl. Präve, in Prölss, VAG 12. Auflage 2005, § 1 Rn. 43 m.w.N). Das ist vom Obersten Souverän nicht gewünscht, wird nicht benötigt und wurde und wird so auch nicht getätigt. Der Oberste Souverän hat mithilfe der Vereinigung Königreich Deutschland von vornherein die Absicht und erreicht es auch nahezu immer, mit jedem einzelnen Vertrag einen Überschuss zu erzielen. Bei wem das nicht erreicht werden konnte oder kann, auf den wurde und wird zur Wiederherstellung seiner Gesundheit durch Beratung oder Unterstützung durch einen Gesundheitsberater aus dem Gesundheitsnetzwerk bis zur Wiederherstellung einer ganzheitlichen Gesundheit eingewirkt. Alle haben Mitverantwortung zur Erreichung der Gesamtziele der Vereinigung. Ein wirtschaftlicher Risikoabgleich nach dem Gesetz der großen Zahl war nicht gewünscht und ist nicht erforderlich. Dazu wurde oben schon vorgetragen und lässt sich auch am Statut und der gelebten Praxis so ersehen.

e) Ausnahmetatbestände

aa) Keine Selbstständigkeit des Absicherungsvertrages

Bereits der stets miteinander verbundene Vertrag, d.h. Haupt- und Nebenabrede der DHF, zeigt deutlich auf, daß es sich um ein verbundenes Vertragswerk handelt, bei dem der Hauptvertrag kein Versicherungsvertrag ist und dabei die Hauptgewichtung trägt und wobei die unselbständige Nebenabrede von diesem Hauptvertrag abhängig ist und von dort auch das eigene rechtliche Gepräge erhält.

Mit dem Abschluss des Hauptvertrages werden dem Vertragschließenden zahlreiche Angebote und weitere Möglichkeiten einer Institution oder eines Betriebes des KRd geboten und es werden neben der DHF zahlreiche weitere unselbständige Nebenabreden geboten. Das ist auch so im Hauptvertrag ersichtlich. Von der Gesamtzahl der An- und Zugehörigen erhalten kaum 10 % mithilfe der Deutschen Heilfürsorge einen Anspruch auf Absicherung für den Ein-

trittsfall von Krankheit. Auch daran ist die Gewichtung deutlich erkennbar.

Nur wer einen Hauptvertrag schließt, kann eine der vielen Nebenabreden abschließen.

Eine Nebenabrede kann nicht allein und auch nicht vor dem Abschluss eines Hauptvertrages geschlossen werden. Eine Zugehörigkeit oder ein Hauptvertrag kann jedoch ohne eine Nebenabrede erklärt oder geschlossen werden.

Daß dies auch statthaft ist, davon ging selbst die Einrichtung des Beklagten schon im Jahre 2010 aus, denn aufgrund der Interaktion bei der Findung einer Lösung, um eine Alternative zu den Krankenkassen und Krankenversicherungen zu finden, hat die Einrichtung des Beklagten in genau diesem Kontext und bei der Findung einer Lösung zu genau dieser Frage mit Schreiben vom 01.12.2010, GZ: Q 32-QF 5000-2008/0056; 2010/0492271 dem Obersten Souverän wie folgt geantwortet:

„Dabei sind Vereinbarungen dann nicht als Versicherungsgeschäft einzuordnen, wenn sie in einem inneren Zusammenhang mit einem Rechtsgeschäft anderer Art stehen und von dort ihr eigentlichen rechtliches Gepräge erhalten. Dies ist dann der Fall, wenn die betreffende Vereinbarung mit einem anderen Vertrag, der seinerseits kein Versicherungsvertrag ist, verbunden und als unselbständige Nebenabrede dieses Hauptvertrages zu werten ist.“

Heute nun zu behaupten, daß dies nicht statthaft sein könne, kann kaum ernst genommen werden, denn der damalige Präsident der Einrichtung des Beklagten, hier durch seinen beauftragten Mitarbeiter, Herrn Mitschke, ausführend, selbst lieferte in Bezug auf diese Fachfrage die Lösung zur Durchführung einer aufsichtsfreien Alternative zu den Krankenkassen und Versicherungen. Der Oberste Souverän ist dem damaligen Präsidenten und seinem Mitarbeiter dankbar für die vielfältige Interaktion, dessen ist sich der Unterzeichner sicher.

bb) Interne Selbstversicherung

Es handelt sich zudem um eine interne Selbstversicherung, denn nur ein Staatszugehöriger oder ein Staatsangehöriger der Vereinigung Königreich Deutschland (Hauptvertrag) kann nebenvertraglich eine Absicherung für den Krankheitsfall erhalten. Das ist schon so vertraglich festgelegt.

Allein schon deshalb kann es sich nicht um ein unerlaubt betriebenes, erlaubnispflichtiges Versicherungsgeschäft handeln, denn die interne Selbstversicherung, die vom Wirtschaftssubjekt selbst durchgeführt wird, ist keine Versicherung und ist daher aufsichtsfrei (H.Müller, in: Handwörterbuch der Versicherung, Karlsruhe, 1988, Stichwort: Fremdversicherung; s. Auch Kommentar zum VAG, Prolss § 1 Rn.46). Dabei kann die Selbstversicherung entweder innerhalb des jeweiligen Unternehmens von einer betriebsinternen Abteilung durchgeführt werden oder innerhalb eines Konzerns etwa durch eine zusammengefasste Verwaltung bzw. durch Rücklagen.

Im Königreich Deutschland wird vom Obersten Souverän jedem Staatsangehörigen oder Staatszugehörigen, der einen entsprechenden Antrag stellt oder der direkt vor Ort in einer Institution oder einen Staatsbetrieb tätig ist und damit dann Vertragsfrei und ohne eine Zahlung oder Gegenleistung zu tätigen, eine Leistung für den Eintrittsfall von Krankheit gewährt.

cc) Anderweitige Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit

Vorangestellt sei darauf hingewiesen, daß nachfolgende Ausführungen lediglich der Vollständigkeit halber hier ausgeführt sind:

Gleichwohl ist die Deutsche Heilfürsorge als eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall anzuerkennen, denn es werden Rechtsansprüche gewährt (vgl. Art. 8 des Statutes der DHF sowie in den Schlussbestimmungen der Nebenabrede). Es werden all die geforderten Mindestanforderungen an eine anderweitige Absicherung für den Eintrittsfall von Krankheit geboten (s. Nebenabrede), es ist die Gewähr von Dauer vorhanden (eine in etwa gleich geartete Absicherungseinrichtung für den Eintrittsfall von Krankheit des Oberhauptes der Vereinigung besteht seit über 10 Jahren, auch wenn sich der Name oder Details im Vertrag im Lauf der Zeit gewandelt haben) und auch seit der gleichen Zeit sind bisher immer alle vertraglichen Leistungen gewährt worden. Das haben auch die Gerichte festgestellt (z.B. Landgericht Dessau-Roßlau). Gegenteiliges ist nicht bekannt.

Bundesrepublikanische Vorschriften sind bereits aus völkerrechtlicher Sicht für das Königreich Deutschland unbeachtlich.

5. Kein Betreiber einer Gemeinwohlfkasse

a) Anderweitige selbstlose Tätigkeit im Königreich Deutschland

Es finden bereits keinerlei „Geschäfte“ des Klägers in der Gemeinwohlfkasse statt. Der Kläger hat weder eine Gewinnerzielungsabsicht, noch eine Gewinnerzielungsmöglichkeit.

Der Kläger handelt auf gar keine Veranlassung und Rechnung hin und hat weder sein Konto noch seine eigenen Dienste dahingehend innerhalb der Gemeinwohlfkasse zur Verfügung gestellt.

Der Kläger ist lediglich anderweitig im Königreich Deutschland selbstlos tätig und stellt seine Arbeit und Zeit Niemandem in Rechnung. Er erhält auch keine Bezahlung für eine Gemeinwohlfkasse in Dresden, die er im Übrigen auch nicht leitet. **Der Kläger war lediglich der Vermieter bis 23.02.2023, s.o.**

b) Formelle Mängel

Die Bescheide des Beklagten weisen auch formelle Mängel auf.

aa) Falscher Adressat

Zunächst sind die Dokumente des Beklagten an einen falschen Adressaten gerichtet.

Im Bescheid vom 02.09.2022 zum GZ. IF 2-QF 5000-2021/0189 (77175) – Jo 2022/0963681 des Beklagten stellt dieser sogar selbst fest, daß der Kläger keine unerlaubten Bank- und Versicherungsgeschäfte betreibt, in dem es auf Seite 2, unter I. Punkt 1. heißt:

*„... und es zu unterlassen, **diesem [gemeint ist hier die nicht existente Person „Peter Fitzek“] und Dritten zu ermöglichen, in ihren Geschäftsräumen unter dem Namen „GemeinwohlfKasse“ unerlaubte Bank- und Versicherungsgeschäfte zu betreiben.“***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der Kläger soll es unterlassen, **Dritten** etwas zu ermöglichen. Der Kläger ist jedoch nicht Dritter. Vielmehr erklären Sie damit, daß es gerade **n i c h t** die vermeintlichen Bank- und Versicherungsgeschäfte des Klägers sind. Mithin sind die vermeintlichen Verwaltungsakte des Beklagten allesamt nichtig, da der Kläger als Nicht-Dritter nicht der korrekte Adressat der Schreiben ist.

Gleichwohl führen Sie aaO auf Seite 4, unter II., Punkt 1. a) dd), zweiter und vierter Absatz dazu weiter aus:

„Die Belastung beschränkt sich somit im Wesentlichen auf die Einstellung eines ohnehin unerlaubten und unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erlaubnisfähigen Geschäfts“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Wie der Beklagte hier also selbst bestätigt, ist die Form der Tätigkeit keine erlaubnispflichtige Tätigkeit. Damit kann es sich folglich nur um eine erlaubnisfreie Tätigkeit handeln, da der Beklagte selbst wie vor bestätigen, daß es sich bei den Tätigkeiten der Gemeinwohlfirma unter keinen denkbaren Gesichtspunkten um ein erlaubnisfähiges Geschäft handelt.

Unter diesen Umständen nimmt der Kläger gern das Angebot des Beklagten zur Fortführung seiner Tätigkeiten wahr, wenn der Beklagte dann weiter ausführt:

„Sie können Ihre Bäckereifiliale somit fortführen ... Eine anderweitige Nutzung dieser Räume ist nach Beendigung der Geschäftstätigkeit des Herrn FITZEK in diesen Räumen ebenfalls wieder möglich.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

An dieser Stelle erklärt der Beklagte, daß sich die Belastungen und damit die Maßnahmen aus seinem erlassenen Verwaltungsakt gar nicht auf den Kläger beziehen können. Wie der Beklagte selbst feststellt, führt der Kläger eine Bäckerei. Diese kann der Kläger ohne Einschränkungen fortführen. Spätestens an dieser Stelle betrachtet der Kläger den vermeintlichen Verwaltungsakt des Beklagten als gegenstandslos.

Im Bescheid vom 02.09.2022 führt der Beklagte dann weiter auf Seite 5, unter II., Punkt 2. zu anderen Zwangsmitteln aus:

„Sie haben die in Ihren Räumlichkeiten betriebene Repräsentanz nicht geschlossen.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

*Die Androhung einer Ersatzvornahme ist untunlich, da es sich bei der Schließung der fraglichen „Repräsentanz“ nicht um eine vertretbare, sondern um eine **höchstpersönliche Pflicht** handelt.*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Worin die höchstpersönliche Pflicht des Klägers sich nach Ansicht des Beklagten finden läßt, wird wohl sein Geheimnis bleiben. Tatsächlich gibt es für den Kläger keine solche Pflicht, da dieser, wie der Beklagte selbst ausführt, eine Bäckerei betreibt und diese auch fortführen

darf, s.o. Der Kläger ist folglich auch in keine vermeintlichen Bank- und Versicherungsgeschäfte einbezogen, da er mit Backwaren handelt, die der Aufsicht und damit Zuständigkeit des Beklagten **n i c h t** unterliegen.

bb) Fehlende Anhörung

Im sog. Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 führt der Beklagte auf Seite 13, unter I., Punkt 2., c) sodann gleich im ersten Absatz aus:

„Unter dem 31.05.2021 wurde – **ohne vorherige Anhörung** – der hier angefochtene Bescheid erlassen ...“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Der Beklagte selbst trägt hier vor, daß der von ihm vermeintlich zu Grunde gelegte „Ausgangsbescheid“ vom 31.05.2021 bereits Form mangelbehaftet ist. Das bedeutet, daß dieser in keinsten Form rechtmäßig und damit nichtig ist. Folglich sind auch alle weiter daraufhin ergangenen „Folgebescheide“ nichtig.

Aus diesem Grund gehen auch die angedrohten Zwangsmaßnahmen des Beklagten leer.

Auf Seite 21 ff. aaO, unter II., Punkt 1. a) heißt es dann einleitend zur Mangel behafteten Form des sog. Ausgangsbescheides des Beklagten:

„**Soweit im Hinblick auf die Form des Bescheids Fehler festzustellen sind**, führen diese gemäß § 46 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) nicht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheids.“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

„**aa) Von einer Anhörung vor Erlass des angefochtenen Bescheides konnte nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG abgesehen werden**, da sie ... nicht geboten war. Denn eine sofortige Entscheidung erschien **aus den im angefochtenen Bescheid angegebenen Gründen im öffentlichen Interesse als notwendig ...**“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

„**Unabhängig davon wäre ein etwaiger Anhörungsfehler inzwischen jedenfalls nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG geheilt**. Denn ergeht – wie hier – ein mit Gründen versehener Verwaltungsakt mit einer Belehrung darüber, daß **dagegen innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden kann**, so muss dem Betroffenen bewusst sein, daß er **jetzt Gelegenheit hat, alles vorzubringen, was sich gegen den Verwaltungsakt anführen lässt ...**“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Im Umkehrschluß bedeutet dies, daß der Beklagte vermeintliche Verwaltungsakte erlassen kann nach gut Dünken, selbst wenn sie in irgendeiner Form Mangel behaftet sind. Erschwerend soll sodann auch noch hinzu treten, daß einzulegende Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben sollen, jedoch auf eine Anhörung auf Grund vermeintlichen öffentlichen Interesses, das nicht nachvollziehbar dargelegt wird, verzichtet werden kann.

cc) Nachholbarkeit mit Rechtsnachteil

Abgestellt wird im vermeintlichen Bescheid vom 12.10.2021 des Beklagten sodann auf die „Nachholbarkeit“ im Rahmen eines hier sogar kostenpflichtigen Widerspruchsverfahrens. Dazu heißt es dann weiter aaO auf Seite 22:

*Sein Vortrag wurde von der Bundesanstalt im Rahmen des hiesigen Widerspruchsverfahrens auch umfassend gewürdigt und berücksichtigt, **so daß dem Widerspruchsführer durch eine etwa zu Unrecht unterbliebene Anhörung kein Rechtsnachteil entstanden und ein vermeintlicher Verfahrensfehler damit jedenfalls geheilt wäre.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Hier wird ganz offen resümiert, daß die Verwaltung Fehler gemacht hat und durch das Widerspruchsverfahren geheilt wären. Es läßt sich daraus ersehen, daß die Verwaltung Fehler macht, die der Adressat auch noch zu bezahlen hat. Denn würde der Adressat den Widerspruch nicht einlegen, würde der sog. erlassene Bescheid „bestandskräftig“ und erst recht vollziehbar werden.

Darüber hinaus erklärt man den einen Verfahrensfehler als „geheilt“, macht jedoch im gleichen Satz bereits den nächsten, in dem dem Widerspruchsführer suggeriert wird, es entstünde ihm kein Rechtsnachteil. Der Widerspruch stellt hier jedoch ein kostenpflichtiges Rechtsmittel und damit eine Verbindlichkeit dar. Folglich entsteht dem Kläger sehr wohl ein Rechtsnachteil, nämlich in der vermeintlichen Verpflichtung zur Zahlung der durch den Beklagten „festgesetzten“ Kosten für das Widerspruchsverfahren – es sei denn, der Beklagte verzichtet freiwillig auf diese Kosten.

Ein wirklich beeindruckendes Geschäftsmodell und lohnend sicherlich zugleich, jedoch nicht rechtmäßig. Interessant ist an dieser Stelle, daß es keine sog. bundesrepublikanische Aufsicht gibt, die derart krumme Geschäftsgebaren unterbindet bzw. gar verhindert.

dd) weitere Formfehler gemäß § 37 VwVfG

Zu den weiteren vorliegenden Formfehlern nach § 37 VwVfG wird von Ihnen auf Seite 23 weiter – zudem falsch - vorgetragen:

*... die **erlassende Behörde** ... wird selbst durch den Widerspruchsführer **nicht bestritten.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Nicht nur die vermeintlich erlassende Behörde, der Beklagte, wird bestritten, weil sie keine hoheitlichen Aufgaben übernimmt. Der Beklagte ist der EZB unterstellt und kann folglich gar kein hoheitlicher Aufgabenträger sein. Überdies wurden die vermeintlichen hoheitlichen Aufgaben dem Kläger nicht nachvollziehbar dargelegt. Es wird sich auf Verwaltungsgesetze berufen, für die es für die Einrichtung des Beklagten gar **keinen** Anwendungsbereich gibt. Auch der gesamte vermeintliche Verwaltungsakt der sog. erlassenden Behörde, dem Beklagten, wird bestritten. Andernfalls wäre das Widerspruchsverfahren nicht geführt.

Weiter heißt es dann aaO:

*„Der Widerspruchsführer beanstandet lediglich sinngemäß, **daß die Namenswiedergabe des Bearbeiters und der Beglaubigungsvermerk nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

*„Nach § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG muss ein Verwaltungsakt „die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten“. **Da der angefochtene Bescheid mit „Im Auf-***

trag“ abschließt, handelt es sich hier offensichtlich um einen „Beauftragten“ des Behördenleiters.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Ein Beauftragter ist jemand, der etwas im Auftrag eines anderen erledigen soll, mithin eine gewisse Handlung vornehmen soll. Er kann dies jeweils nur für Mitarbeiter vornehmen, die mit ebenbürtigen Funktionen betraut sind.

Anders ein Stellvertreter, der hingegen eine Befugnis zur Stellvertretung besitzt, die bei Abwesenheit des eigentlichen Stelleninhabers dessen Funktion übernimmt. Ausschließlich dieser nur kann auch einen Stellenleiter vertreten, was ein nur Beauftragter hier nicht kann.

Dies vorangestellt, ist durch das vom Beklagten festgestellte Einräumen offensichtlich, daß der vermeintliche Beauftragte gar nicht berechtigt und befugt ist, den vermeintlichen Behördenleiter zu vertreten. Insofern mangelt es hierbei auch an einer wirksamen Zeichnungsbeziehung für den Erlass eines rechtmäßigen Bescheides, da ein Beauftragter – wie oben dargestellt – nicht über die gleichen Stellvertretungskompetenzen verfügt wie ein Stellvertreter.

Auch aus diesem Grunde ist der vermeintliche Bescheid vom 12.10.2021 nicht wirksam ergangen. Da dies grundsätzlich auf sämtliche durch die Einrichtung des Beklagten „erlassenen“ Bescheide zutrifft, teilen diese das gleiche Schicksal und sind daher nichtig.

Es ist zu vermuten, daß hier kein Urkundsbeamter in diese Sache involviert war. Ein Urkundsbeamter hätte auf Grund seiner gewissenhaften Ausführungen den Umstand feststellen müssen, daß die Zeichnung der Frau Jonitz nicht mit der Namenswiedergabe von Herrn Gohr übereinstimmt. Insofern ist auch zu vermuten, daß entweder Frau Jonitz oder Herr Gohr diese Scheinbeglaubigung selbst vorgenommen hat. Es ist auch anzunehmen, daß bei der BaFin diese Vorgehensweise grundsätzlich gewählt wird, um Haftungsfragen zu umgehen.

Weiterhin zeigt sich dadurch, daß grundsätzlich bezweifelt werden kann, ob in der Dienststelle des Beklagten überhaupt rechtmäßig erstellte Bescheide erstellt und erlassen werden. Wiederholt ist erkennbar, daß keine echte Urkundsbeamtin das ihr übertragene Amt einer (scheinbar ungeprüften Urkunden-)Beglaubigung vollzogen hat. Ungeprüfte und unsorgfältig beglaubigte Scheinbescheide würde kein echter und gewissenhaft vollziehender Urkundsbeamter ausstellen.

Hinzu tritt sodann, daß der Beklagte selbst weiter auf S. 23 in Bezug auf § 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG in seinem Bescheid vom 12.10.2021 erklärt:

*... daß der Verwaltungsakt entweder mit der „Unterschrift“ oder mit der „Namenswiedergabe“ **dieser Person schließen muss.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Unter dem sog. Bescheid findet sich folgender Hinweis: gez. Gohr, was der Beklagte ebenfalls unstrittig feststellen, wenn dieser weiter dazu erklärt:

*„Der angefochtene Bescheid **schließt hier mit der Namenswiedergabe „gez. Gohr“.***

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Interessant wird es, wenn der Beklagte dann gleich weiter argumentiert:

*„**Diese Namenswiedergabe ist unzutreffend. Denn wie sich aus dem Briefkopf des Bescheids und aus der im Verwaltungsvorgang befindlichen Verfügung ergibt, wurde der Bescheid durch Frau Jonitz erstellt und auch von ihr unterzeichnet.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Die entsprechende Zeichnung der den sog. Bescheid erlassenden Frau Jonitz konnte der Unterzeichner bis heute nicht entdecken. Sehr wahrscheinlich deshalb nicht, weil es ihn gar nicht gibt. Weder haben ein Herr Gohr noch eine vermeintlich beauftragte Frau Jonitz, die im Briefkopf lediglich als „Kontakt“ in diesem Bescheid vom 31.05.2021 erscheint, gezeichnet. Wenn sich zwar noch die Rechtstellung des Herrn Gohr als „Beauftragter“, jedoch für den vermeintlichen Behördenleiter nicht Zeichnungsberechtigter ergibt, tappt der Kläger bei der Rechtstellung der Frau Jonitz als „Kontakt“ vollkommen im Dunkeln.

Insofern kommt der Kläger auch hierbei zum Ergebnis, daß der Verwaltungsakt und damit der „Ausgangsbescheid“ nicht rechtmäßig und folglich **nichtig** ist. Dies betrifft sodann auch alle übrigen Bescheide, die auf diesem „Ausgangsbescheid“ fußen, da sie ebenfalls mangels Zeichnungsbefugnis und -berechtigung nichtig sind, die vorliegend Gegenstand dieses Verfahrens sind.

Der hiernach „vorsorglich“ klarstellende Hinweis:

*„**Tatsächlich hätte der Bescheid mit der Namenswiedergabe „gez. Jonitz“ enden müssen, was an dieser Stelle vorsorglich klargestellt wird.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

oder auf Seite 24, Abs. 2, wenn es dort heißt:

*„**Die zuständige Sachbearbeiterin hat den betreffenden Bescheid erstellt und unterzeichnet** [Was natürlich tatsächlich nicht an dem ist, wie oben zitiert!].“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

oder weiter unten im Absatz aaO:

*„**Dies muss erst recht gelten, wenn die Namenswiedergabe nicht völlig fehlt, sondern lediglich unrichtig erfolgt ist.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Die zuständige Sachbearbeiterin hat den Bescheid offensichtlich nicht erstellt, sonst hätte sie festgestellt, daß Ihre Namenswiedergabe fehlt bzw. dort ein falscher Name steht.

Noch einmal zur Wiederholung:

Weder Herr Gohr noch Frau Jonitz sind stellvertretend für den vermeintlichen Behördenleiter

zeichnungsberechtigt. Auch ein Herr Mai ist es nicht.

Unter diesen Umständen liegen den Bescheiden des Beklagten sehr wohl besonders schwerwiegende Fehler zu Grunde, da lediglich mit der Zeichnungsberechtigung auch eine wirksame Erklärung in den Rechtsverkehr eingebracht wird. Ein Vergleich zum Umkehrschluss aus § 44 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG hinkt, da es mit fehlender Zeichnungsberechtigung auch um keine Urkunde handelt sondern lediglich um einen Entwurf.

ee) Falsche Beglaubigung

Neben den vorangestellten zahlreichen Formfehlern ist auch die im Zusammenhang mit der Namenswiedergabe stehende „Beglaubigung“ vollkommen absurd.

§ 33 Abs. 3 VwVfG

Gemäß § 33 Abs. 3 VwVfG wird eine Abschrift beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der folgendes enthalten muß:

1. die **genaue Bezeichnung** des Schriftstücks, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die **Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt**,
3. den Hinweis, daß die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung **zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel**.

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Was soll hier beglaubigt werden? Die fehlende Unterschrift von einer Sachbearbeiterin, deren Namenswiedergabe fehlt?

Es fehlt zunächst auf der ersten Seite die Angabe, daß es sich um eine Ausfertigung bzw. eine beglaubigte Abschrift handelt. Das Schreiben erweckt den Eindruck eines Originals. Als nächstes fehlt die Feststellung, daß die beglaubigte Abschrift mit dem Urdokument in Übereinstimmung steht. Diese Voraussetzungen sind nicht ersichtlich.

Bei den hier gegenständlichen Bescheiden ist das Vorgehen gleicher Art, wenn auch der Sachbearbeiter des Beklagten hin und wieder wechselt.

§ 34 Abs. 2, 3 VwVfG

Auch kann die Beglaubigung keine im Hinblick auf eine Unterschrift sein. Gemäß § 34 Abs. 2 VwVfG soll eine Unterschrift

*„... nur beglaubigt werden, wenn sie **in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen** oder **anerkannt** wird.“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Unter den vermeintlichen Bescheiden des Beklagten ist gar keine Zeichnung erfolgt. Von etwas, was auf einem Schriftstück nicht eigenhändig vollzogen aufgebracht ist, kann demnach auch keine Beglaubigung einer Unterschrift möglich sein. Überdies müßte der Beglaubigungsvermerk unmittelbar bei Vollzug der Unterschrift aufgebracht werden gemäß § 34 Abs. 2, 3 VwVfG, was ebenfalls durch die fehlende Unterschrift nicht möglich ist.

§ 153 GVG analog

Beurkundungen werden von den zuständigen Urkundspersonen vorgenommen. Gemäß § 153 Abs. 2, 3 GVG heißt es dazu:

(2) ¹Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer einen **Vorbereitungsdienst von zwei Jahren abgeleistet und die Prüfung für den mittleren Justizdienst oder für den mittleren Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden** hat. ²Sechs Monate des Vorbereitungsdienstes sollen auf einen Fachlehrgang entfallen.

(3) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann auch betraut werden,

1. wer die **Rechtspflegerprüfung oder die Prüfung für den gehobenen Dienst bei der Arbeitsgerichtsbarkeit bestanden** hat,

2. wer nach den Vorschriften über den Laufbahnwechsel die **Befähigung für die Laufbahn des mittleren Justizdienstes erhalten** hat,

3. wer als anderer Bewerber nach den landesrechtlichen Vorschriften **in die Laufbahn des mittleren Justizdienstes übernommen** worden ist.

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Urkundspersonen müssen folglich diese Voraussetzungen erfüllen, um eine ordnungsgemäße Beglaubigung, d.h. einen rechtswirksamen Akt vornehmen zu können. Eine Tarifbeschäftigte oder eine Regierungsamtsinspektorin können eine Beglaubigung nicht vornehmen, da sie weder dem gehobenen Dienst noch dem mittleren Justizdienst angehören.

Die Beglaubigung führt daher zu gar nichts, weil sie überhaupt keine Bewandnis hat. Es geht nicht daraus hervor, was überhaupt beglaubigt werden soll. Zudem beglaubigt eine bessere Sekretärin, was eigentlich Urkundsbeamten oder Notaren vorbehalten sein soll. Auch ergibt sich die Zeichnungsbefugnis und -berechtigung der „beglaubigenden“ Sekretärin nicht aus dem angeblichen Bescheid. Gemäß § 33 Abs 3 Nr. 4 VwVfg muß es sich allerdings um eine zuständige Bedienstete handeln, die die Beglaubigung mit ihrer Zeichnung und ihrem Dienstsiegel vornimmt. Diese Voraussetzungen sind allesamt auf sämtlichen Dokumenten des Beklagten nicht erfüllt.

Es ändert auch nichts daran, wenn es im Bescheid vom 12.10.2022 dazu Seite 24 im letzten Absatz heißt:

„Da die Beglaubigung einer Ausfertigung notwendiger Weise immer erst nach Unterzeichnung [Welche und Wo?] der zugrunde liegenden Verfügung erfolgt, kann diese Beglaubigung auf die bereits zuvor getroffene Entscheidung keinen Einfluß mehr haben.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

In der Tat: Einen Einfluß hat eine korrekt vorgenommene Beglaubigung nicht auf das der Beglaubigung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft. Allerdings nutzt eine Beglaubigung nichts, wenn a) nicht daraus hervorgeht, was beglaubigt wird, b) nicht der zuständige Bedienstete diese vornimmt und c) der zu Grunde liegende Rechtsakt per se bereits nichtig ist.

Auch die vermeintliche Rettung über die Zustellungsurkunde, die als förmlich (nicht amtliche) Zustellung die vermeintlich erlassenen Rechtsakt als bekannt gegeben unterstellt, kann diese schwerwiegenden Formmängel nicht heilen. Auch ein objektiver Dritter wird hierin nichts anderes erkennen, sofern er nicht mit Blindheit geschlagen ist.

Vollkommen skurril wird es dann im Bescheid vom 12.10.2021 auf Seite 25 oben aE, wenn es dort heißt:

„Darüber hinaus ist der Bekanntgabewille auch durch die – bei den Akten verbleibende – unterzeichnete Urschrift und den dortigen Absendevermerk belegt.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Ganz offensichtlich hat der eigentliche und vermeintlich wirksame Bescheid das Haus der Einrichtung des Beklagten gar nicht erst verlassen, so daß dieser sodann den Kläger auch gar nicht erreichen konnte, mithin erst gar nicht zugestellt ist.

Folglich ist das ganze Bestreben des Beklagten aus seinen vermeintlich erlassenen Bescheiden nicht nur fraglich sondern geradezu kriminell. Der Beklagte behauptet, einen Tatumstand, der dem Kläger vermeintlich „bekannt gegeben“ wurde, der tatsächlich gar nicht ist, weil die Urschrift zu dem „Ausgangsbescheid“ vom 31.05.2021 in den Schubladen des Beklagten liegt, der Beklagte selbst aber auf der Rechtmäßigkeit eines nicht gezeichneten Schreibens besteht.

Es läßt sich daher resümieren:

Die Gemeinwohlfkasse in Dresden ist eine Rechtsstruktur des Königreich Deutschland. Bundesrepublikanische Vorschriften sind bereits aus völkerrechtlicher Sicht für das Königreich Deutschland unbeachtlich. Dazu wird zum einen auf die Konvention von Montevideo vom 26.12.1933 sowie exemplarisch auf den Clearingbericht des Polizeipräsidenten von Berlin verwiesen, welche – neben zahlreicher anderer juristischer Belege bundesrepublikanischer Einrichtungen – lediglich ein weiteres Anerkenntnis der Staatlichkeit und daraus resultierender Selbstverwaltung des Königreich Deutschland ist.

Die vorliegend in Bezug genommenen und teilweise zitierten Dokumente und Nachweise sind allesamt beleghaft und liegen dem Gericht in den Parallelverfahren bereits vor. Sofern dazu erneut Bedarf besteht, wird um kurzen Hinweis gebeten.

Der vermeintliche Ursprungsbescheid vom 31.05.2021, auf dem sämtliche vermeintliche weitere „Bescheide“ im Zusammenhang mit „angeordneten“ Zwangsmaßnahmen „ergangen“ sind, sind alle samt nichtig; gleichwohl auch nicht ordnungsgemäß zugestellt. Denn alle weiteren „Bescheide“ weisen jeweils die gleichen oder ähnliche Mängel auf und daher schlußendlich rechtswidrig und unbeachtlich. Das stellt der Beklagte selbst auch mit seinem Hinweis in seiner Klageerwiderung vom 12.01.2022 zum GZ. IF 1-QR 4030/00001#00217-Ma im Verwaltungsgerichtsverfahren Frankfurt am Main, Az. - 7 K 3198/21.F – , dort auf Seite 3 unten, zu II., Punkt 1. d) fest:

„Im Hinblick auf etwaige formelle Fehler des Ausgangsbescheids wurde die Sach- und Rechtslage bereits im Widerspruchsbescheid vom 12.10.2021 erschöpfend erörtert.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Klarer kann man die Mangelhaftigkeit und daraus resultierende Nichtigkeit nicht darlegen.

§ 44 Abs. 5 VwVfG Nichtigkeit von Amts wegen

Gemäß § 44 V VwVfG kann

„Die Behörde [kann] die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.“

[Unterstreichungen durch den Unterzeichner]

Es wird daher bereits auf Grund obigen Vorbringens angeregt,

die Nichtigkeit des Verwaltungsaktes von Amts wegen festzustellen.

6. vermeintliche Siegel

Bei dem im obigen Bescheid am Ende verwendeten „Siegel“ „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 94“ und „Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht 113“ handelt es sich erkennbar schon um **k e i n e** hoheitlichen Amtssiegel der Bundesrepublik. Siegel sind Legitimationszeichen, die Dokumente eines Staates lediglich rechtsverbindlich **kennzeichnen** und deren Echtheit, d.h. die durch einen Staat ausgestellten Dokumente bestätigen. Eine tatsächliche Rechtsbindung erwächst daraus nicht, vgl. Punkt 5. b).

7. Staatsangehörigkeit Königreich Deutschland

Darüber hinaus ist der Unterzeichner Mitglied und **Staatsangehöriger** im Königreich Deutschland und unterliegt **freiwillig** der prärogativen Bindungswirkung in diesem Rechtskreis gemäß Urteil vom 23.10.1951, Az. 2 BvG 1/51 des Bundesverfassungsgerichtes. Bundesrepublikanische Regularien sind daher gar **n i c h t** anwendbar.

8. völkerrechtliche Ratifizierung und Vorrang gemäß Art. 25 GG

Im zwingenden Völkerrecht ist nach den in der Normenhierarchie vorrangigen Regelungen im Grundgesetz gemäß Art. 25 GG bestimmt, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind und den Gesetzen vorgehen und Rechte und Pflichten **unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes erzeugen.

„Art. 25

*¹Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind **Bestandteil des Bundesrechtes**. ²Sie **gehen** den Gesetzen **vor** und **erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar** für die Bewohner des Bundesgebietes.“*

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich mit Ratifikation vom 03.09.1954, in Kraft getreten am 03.03.1955, gemäß Art. 25 GG **verpflichtet, im Kollisionsfall das zwingende Völkerrecht vorrangig anzuwenden**, das zwingende Völkerrecht für den Zivilschutz einzuhalten und **die Einhaltung vorrangig durchzusetzen**.

Aus verschiedenen Verpflichtungen für die Bundesrepublik Deutschland ist festzustellen:

- *Das zwingende Völkerrecht hat absolute Beweiskraft.*
- *Es wird zwingend angenommen, daß jeder, der sich im Bundesgebiet aufhält, Kenntnis vom zwingenden Völkerrecht hat.*
- *Im Falle einer Strafverfolgung oder eines gerichtlichen Verfahrens wegen Nichtbeachtung oder Nichtbefolgung des zwingenden Völkerrechtes vor Bundes- und Landesgesetz im Konfliktfall kann die*

Verteidigung nicht darauf gestützt werden, daß der amtliche Text von dem Betroffenen nicht verstanden worden, oder daß die deutsche Übersetzung ungenau und unvollständig sei.

- *Ohne Zertifizierung im zwingenden Völkerrecht darf kein öffentliches Amt ausgeführt werden. Privat ist im öffentlichen Recht verboten und strafbar.*
 - *Verfahren und Entscheidungen deutscher Gerichte in Angelegenheiten, die ihrer Zuständigkeit entzogen sind, sind nichtig." (vgl. BGBL I 2007 Seite 2614 Art. 4 Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts § 1 (2) (Amtsblatt des Kontrollrates KRG Nr. 35), §§ 15-16 GVG, Art. 1 (3) ÜLV).*
 - *Die rechtswidrige und/oder nichtige Handlung oder Unterlassung löst die Obligation aus.*
- Quelle: Zivilschutz - genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 und AHK-Gesetze
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Aufgrund von Grundrechtverletzungen und/oder Einschränkung von Grundfreiheiten dürfen die Gesetze von den Grundrecht verpflichteten Bediensteten in den sog. Regierungen und Behörden (BVerfGE 1 BvR 1766/2015) **n i c h t** angewandt werden, da der Stillstand der Rechtschuldpflege wegen einer Kettenreaktion als Folge der Regierungskriminalität eintritt. Die innerstaatliche Zuständigkeit ist bei Obligationen kraft Gesetz nicht gegeben und ausgeschlossen (§ 41 ZPO).

Die Staatenverantwortlichkeit für völkerrechtswidrige Handlungen gegen Art. 73 UN-Charta löst gemäß UN-RES 56/83, Art. 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51, Art. 95 UN-Charta die Prävention und Restitution zur Amnestie aus. Gemäß Art. 24 Abs. 3, 25 GG müssen die Konflikte nicht getrennt, sondern umfassend dem Obligationsgericht zur Rechtsvorschrift übersandt werden, da im zwingenden Völkerrecht der Gerichtshof in Genf zuständig ist.

Alle systematisch genannten Informationen sind frei zugänglich und von jedem nachzulesen.

Für öffentliche oder offensichtlich beweiskräftige Nichtigkeit, Sittenwidrigkeit, Rechtswidrigkeit und Strafbarkeit besteht daher von Amts wegen die Verpflichtung zur Amnestie im Rahmen von Prävention und Restitution. Nach Art. 147 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51 sind davon vornehmlich Handlungen umfaßt,

*„... sofern sie **gegen Personen oder Güter begangen** werden, die **durch das vorliegende Abkommen geschützt** sind: vorsätzlicher Mord, Folterung oder unmenschliche Behandlung, einschliesslich biologischer Experimente, vorsätzliche Verursachung grosser Leiden oder schwere Beeinträchtigung der körperlichen Integrität der Gesundheit, ungesetzliche Deportation oder Versetzung, ungesetzliche Gefangenhaltung, **Nötigung einer geschützten Person zur Dienstleistung** in den bewaffneten Kräften der feindlichen Macht oder **Entzug ihres Anrechts auf ein ordentliches und unparteiisches, den Vorschriften des vorliegenden Abkommens entsprechendes Gerichtsverfahren**, das Nehmen von Geiseln sowie **Zerstörung und Aneignung von Gut, die nicht durch militärische Erfordernisse gerechtfertigt sind und in grossem Ausmass auf unerlaubte und willkürliche Weise vorgenommen werden.**“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Dies voranstellend, tritt kraft Gesetz bereits der Stillstand der Rechtschuldpflege ein, denn in § 41 Nr. 1 ZPO stehen die Bediensteten im Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen, wenn die öffentliche Ordnung verletzt ist (UN-RES 56/83 – Staatenverantwortlichkeit). Insofern sind nach Art. 146 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

„... alle notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.“
[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Das vermeintlich vorgehaltene öffentliche Interesse ist nicht öffentliches Recht (Pflicht). Das Verhalten einer Person oder Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalles der staatlichen Stellen ist nur in Ausnahmefällen von Not, Notstand, Nothilfe oder Selbsthilfe als (Ersatz-)Handlung zu einer hoheitlichen Einrichtung im Sinne des Völkerrechtes bei Gefahr in Verzug für Menschen, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder "Eigentum" vorsorglich gegeben, soweit eine als solche bezeichnete Notstandschutzmaßnahme überhaupt nachweislich vorliegt. **Pflicht und Interesse sind streng voneinander zu trennen.**

Immer mehr Menschen werden Opfer von **bundesrepublikanischer Willkür** (Binnenflüchtlinge - IDP) durch Regierungskriminalität von Bediensteten in den Dienststellen der Bundesrepublik in Deutschland ohne Aussicht auf Klärung oder Unterlassung der Straftat in den System-Einrichtungen. In der Regel entstehen die Probleme der Menschen nur durch die Bediensteten in den bundesrepublikanischen Einrichtungen selbst, **wenn der Auftrag (Art. 73 UN-Charta) falsch, mangelhaft oder auch mißbräuchlich im öffentlichen Recht (Pflicht) – durch vermeintlich vorgehaltenes öffentliches Interesse als eigentliche Ausnahmeregelung – grundsätzlich angewandt wird.**

Die Bediensteten werden dann zu willkürlichen Selbstbedienern!

In einer Kettenreaktion werden dann die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen verletzt und in Folge tritt die **Menschenrechtverletzung** menschenunwürdig ein. Gegen das **Verarmungsverbot** der binnenflüchtigen Menschen durch systematische Aussetzung (Prototyp Reichsbürger) folgt die Verelendung des Menschen in Folge des öffentlichen Rechtraubes als vermeintliches öffentliches Interesse, das nunmehr vom Ausnahmetatbestand zur Grundregel, d.h. zur Pflicht mutiert ist.

Eine hoheitliche Ordnung ist folglich nicht vorhanden und löst den Stillstand der Rechtschuldpflege aus!

Intern vertriebene Menschen (auch: Binnenvertriebene, Binnenflüchtlinge oder aus dem Englischen internally displaced people/IDPs) sind Menschen, die gewaltsam aus ihrer angestammten und rechtmäßigen Heimat vertrieben wurden, bei ihrer Flucht – im Unterschied zu Flüchtlingen im rechtlichen Sinn – keine Landesgrenze überschritten haben und im eigenen Land verblieben sind. Gründe für diese interne Vertreibung sind bewaffnete Konflikte, Gewalt und **Menschenrechtsverletzungen**. Belegbar sind die in diesem Zusammenhang zahlreiche Enteignungen, sog. Zwangsversteigerungen, oder Inhaftierungen nicht gezahlter Zwangsgebühren, bspw. der sog. „Rundfunkgebühren“ oder anderer Abgaben wie Zwangssteuern und Zwangsbeiträge z.Bsp. Beiträge der Krankenversicherungen.

Deswegen gilt kategorisch, Völkerrecht vor Bundes- und Landesgesetzen anzuwenden. Um Völkerrecht anzuwenden, müssen alle den Zivilschutz kennen, anwenden und unter al-

len Umständen einhalten und die Einhaltung durchsetzen.

Diese zwingenden Verträge (ius cogens als Teil der Rechtsordnung) sind von jedem einzuhalten. Weder durch andere Vereinbarungen noch Erklärungen dürfen diese völkerrechtlich abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden. Verletzungen des zwingend-humanitären Völkerrechts im Zivilschutz sind melde- und anzeigepflichtig und müssen sofort beendet werden, wenn eine positive Vertragsverletzung vorliegt. Zuständig ist gemäß Art. 95 UN-Charta, Art. 95 GG der Gerichtshof der Menschen (GdM) (oberstes Bundesgericht) als Schutzmacht im Zivilschutz nach den folgenden Rechtsvorschriften:

- Art. 24 (3), 25 GG, Art. 95 UN-Charta Art. 1, 142-149 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51
- UN-RES 45/120, UN-RES 53/144 oder EU-RES 2009/ C-303/06 entspricht:
 - Art. 47 genfer Abkommen I - SR 0.518.12
 - Art. 48 genfer Abkommen II - SR 0.518.23
 - Art. 127 genfer Abkommen III - SR 0.518.42
 - Art. 144 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Jeder muß das zwingende Völkerrecht und dessen Vorrangigkeit kennen und anwenden! Das Zivilschutzabkommen ist unter allen Umständen einzuhalten und seine Einhaltung durchzusetzen. Dort heißt es unter Teil 1 zu den Allgemeinen Bestimmungen:

„Art. 144

Die hohen Vertragsparteien verpflichten sich, in Friedens- und in Kriegszeiten den Wortlaut des vorliegenden Abkommens in ihren Ländern im weitestmöglichen Ausmaß zu verbreiten und insbesondere sein Studium in die militärischen und wenn möglich zivilen Ausbildungsprogramme aufzunehmen, damit die Gesamtheit der Bevölkerung seine Grundsätze kennen lernen kann.

Die zivilen, militärischen, polizeilichen oder andern Behörden, die in Kriegszeiten eine Verantwortung in bezug auf geschützte Personen übernehmen, müssen den Wortlaut des Abkommens besitzen und über dessen Bestimmungen besonders unterrichtet werden.“

Quelle: genfer Abkommen IV - SR 0.518.51

Auf Grund der mit in Ablichtung als Anlage

K 4zz

beigeschlossenen Ratifikation vom 16.07.2023 ist das Königreich Deutschland

*„als internal-displayed-person [IDP] Organisation „**neutrale Bereich**“ des **Königreich Deutschland** [KRD] von der Schutzmacht im zwingenden Völkerrecht im Verfassungskonvent der Verfassungsgebenden Versammlung wegen tatsächlichem Ausfall und Abwesenheit der staatlichen Stellen im Überleitungsvertrag der Bundesrepublik Deutschland, (ECHR 75529/01) Art. 9 UN-Res 56/83, **unmittelbar akzeptiert**.“*

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Folglich ist das Königreich Deutschland mit der **Ratifizierung vom 16.07.2023 als anerkanntes und unmittelbar akzeptiertes neutrales Gebiet auch Schutzgebiet.** Dies vorangestellt, sind weder eine vermeintliche Besteuerungen, Gebühren oder Abgaben noch eine vermeintliche Strafverfolgung jeglicher Couleur auf dem neutralen (Schutz-)Gebiet des Königreich Deutschland möglich. Dies **erstreckt sich** nicht allein **auf die Gebietsbestände des Königreich Deutschland** sondern auch auf **die mit dem Königreich verbundenen Staats-**

zu~ und Staatsangehörigen (Staatsvolk Königreich Deutschland). Die Rechte der Gebietskörperschaft Königreich Deutschland ergeben sich aus ius cogens. Religions-, Gewissens- und Glaubensfreiheit ist öffentlich-originäres sowie garantiertes und vorstaatlich-prärogatives Recht, daß von einem Staat oder einer Regierung nicht außer Kraft gesetzt werden kann gemäß Art. 79 Abs. 3 GG, Art. 1 Abs. 2 GG, §§2, 43, 44 VwVfG, § 40 VwGO, § 20 GVG i.V.m. Art. 27, 81, 97-98, 132, 142 genfer Abkommen IV - SR 0.518.51.

9. Vorlageverfahren

Es wird angeregt, die Vorrangigkeit der Staatlichkeit des Staates Königreich Deutschland gegenüber der Besatzungsverwaltung Bundesrepublik in Deutschland durch ein Vorlageverfahren entweder nach Art. 100 Abs. 1 GG oder nach Art. 267 AEUV zur Feststellung vorrangigen Völkerrechtes (bzw. zur Verfassungsgebenden Versammlung (VGV)) vornehmen zu lassen. Auf die dazu anzuwendenden Rechtsprinzipien der 3-Elemente-Lehre nach Georg Jellinek sowie die Montevideo-Konvention vom 26.12.1933 wird verwiesen. In den nachfolgenden Urteilen heißt es dazu:

Urteil vom 14.12.2017 des BAG - 2 AZR 216/17

Rn. 17

„(1) **Eine Vorlage** an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 2 GG **ist dann geboten**, wenn das erkennende Gericht bei der Prüfung der Frage, ob und mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, auf ernst zu nehmende Zweifel stößt, also **nicht nur dann, wenn das Gericht selbst Zweifel hat** (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 27, BVerfGK 19, 122; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 b der Gründe, BVerfGE 23, 288). **Ernst zu nehmende Zweifel, ob und ggf. mit welcher Tragweite eine allgemeine Regel des Völkerrechts gilt, bestehen dann, wenn das Gericht abweichen würde von der Meinung eines Verfassungsorgans oder von den Entscheidungen hoher deutscher, ausländischer oder internationaler Gerichte oder von den Lehren anerkannter Autoren der Völkerrechtswissenschaft** (BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 - aaO; 14. Mai 1968 – 2 BvR 544/63 - zu C IV 1 c der Gründe, aaO). **Bei den allgemeinen Regeln des Völkerrechts iSd. Art. 25 GG handelt es sich in erster Linie um universell geltendes Völkergewohnheitsrecht**, ergänzt durch anerkannte allgemeine Rechtsgrundsätze. **Völkergewohnheitsrecht ist der Brauch, hinter dem die Überzeugung rechtlicher Verpflichtung** steht. Seine Entstehung ist an **zwei Voraussetzungen** geknüpft, **erstens** an das **zeitlich andauernde und möglichst einheitliche Verhalten** unter weit gestreuter und repräsentativer Beteiligung von Staaten und anderen, rechtssetzungsbefugten Völkerrechtssubjekten, **zweitens** an die hinter dieser Übung stehende Auffassung, **im Rahmen des völkerrechtlich Gebotenen und Erlaubten oder Notwendigen zu handeln** („*opinio iuris sive necessitatis*“, BVerfG 12. Oktober 2011 – 2 BvR 2984/09, 2 BvR 3057/09, 2 BvR 1842/10 – Rn. 34, aaO).“

Rn. 25

„(2) ... Allein ein solches Verständnis trägt zudem dem **Zweck der völkergewohnheitsrechtlichen Staatenimmunität** Rechnung, **wonach Staaten gerade auch in der Organisation ihrer hoheitlichen Tätigkeit frei und insofern der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen sind**. Der Staatenimmunität im Erkenntnisverfahren liegt das **Prinzip der Nichteinmischung in die Ausübung hoheitlicher Befugnisse des ausländischen Staates zugrunde** (BAG 3. Juli 1996 – 2 AZR 513/95 - zu II 1 der Gründe, BAGE 83, 262; Schack Internationales Zivilverfahrensrecht 5. Aufl. Rn. 175). Die diplomatischen bzw. konsularischen Beziehungen dürfen nicht behindert werden („*ne impediatur legatio*“, vgl. BVerfG 13. Dezember 1977 – 2 BvM 1/76 - zu C II 3 der Gründe, BVerfGE 46, 342; Seidl-Hohenveldern ZfRV 1990, 300, 302 f.; ders. RIW 1993, 237, 239).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Urteil vom 29.06.2017 BAG - 2 AZR 759/16 -

Rn. 11

„1. Nach § 20 Abs. 2 GVG iVm. dem **Allgemeinen Völkergewohnheitsrecht als Bestandteil des Bundesrechts (Art. 25 GG) sind Staaten und die für sie handelnden Organe (BGH 26. September 1978 – VI ZR 267/76 - zu III der Gründe) der Gerichtsbarkeit anderer Staaten nicht unterworfen**, soweit ihre hoheitliche Tätigkeit betroffen ist. Es ist mit dem **Prinzip der souveränen Gleichheit von Staaten** und dem daraus abgeleiteten Rechtsprinzip, dass Staaten nicht übereinander zu Gericht sitzen (EuGH 19. Juli 2012 – C-154/11 - [Mahamdia] Rn. 54), nicht zu vereinbaren, dass ein deutsches Gericht hoheitliches Handeln eines anderen Staates rechtlich überprüft (BVerfG 17. März 2014 – 2 BvR 736/13 – Rn. 20). Demgegenüber besteht keine allgemeine Regel des Völkerrechts, die die inländische Gerichtsbarkeit für Klagen gegen einen ausländischen Staat ausschliesse, in denen seine nicht-hoheitliche Betätigung zur Beurteilung steht (BAG 18. Dezember 2014 – 2 AZR 1004/13 – Rn. 16).“
[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Urteil vom 05.04.2016 BVerwG -1 C 3/15 -

Rn.29

„**Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts bestehen nach der Völkerrechtslehre und Rechtsprechung aus den Regeln des universell geltenden Völkergewohnheitsrechts im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. b des Statuts des Internationalen Gerichtshofs** (IGH-Statut - BGBl. 1973 II S. 505 ff.), ergänzt durch aus den nationalen Rechtsordnungen tradierte allgemeine Rechtsgrundsätze im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. c IGH-Statut. Ob eine Regel eine solche des Völkergewohnheitsrechts ist oder ob es sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz handelt, ergibt sich hiernach aus dem Völkerrecht selbst, welches die Kriterien für die Völkerrechtsquellen vorgibt. Eine allgemeine Regel des Völkergewohnheitsrechts ist eine Regel, die von einer gefestigten Praxis zahlreicher, aber nicht notwendigerweise aller Staaten (usus) in der Überzeugung einer völkerrechtlichen Verpflichtung (opinio iuris sive necessitatis) getragen wird. Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören hingegen nicht völkervertragliche Regelungen (BVerfG, Beschlüsse vom 5. November 2003 - 2 BvR 1506/03 - BVerfGE 109, 38 <53> und vom 15. Dezember 2015 - 2 BvL 1/12 - juris Rn. 42 m.w.N.).“

Rn. 41

„In seiner **Entscheidung zur Bodenreform** vom 26. Oktober 2004 führt das Verfassungsgericht nunmehr aus, dass es in der vom Grundgesetz verfassten staatlichen Ordnung **geboten sein kann, Völkerrechtsverstöße als subjektive Rechtsverletzungen geltend machen zu können, und zwar unabhängig davon, ob Ansprüche von Einzelpersonen schon kraft Völkerrechts bestehen** (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/00, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <21 f.>). Dieser Grundsatz gilt jedenfalls für Konstellationen, in denen völkerrechtliche Regelungen einen engen Bezug zu individuellen hochrangigen Rechtsgütern aufweisen, wie das im völkerrechtlichen Enteignungsrecht der Fall ist. Das Bundesverfassungsgericht erläutert dies für den völkerrechtlichen Schutz des Eigentums in der Weise, dass das Eigentum die private Zuordnung von vermögenswerten Gegenständen in sich trägt. Daher ist der völkerrechtliche Schutz von Eigentumspositionen, z.B. durch ein Enteignungsverbot, zumindest in seiner Schutzwirkung subjektiv gerichtet, **auch wenn sich der ursprüngliche Wille dieser völkerrechtlichen Regelungen eher auf die objektive Einhaltung von gegenseitig anerkannten zivilisatorischen Mindeststandards bezogen hat** (BVerfG, Beschluss vom 26. Oktober 2004 - 2 BvR 955/10, 1038/01 - BVerfGE 112, 1 <22>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

BVerfGE vom 24.03.2016 - 2 BvR 175/16 -

Rn. 40

„a) Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die deutschen Gerichte bei der Prüfung

der Zulässigkeit der Auslieferung von Verfassungen wegen gehalten, zu prüfen, ob die erbetene Auslieferung die (gemäß Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 1 und Art. 20 Abs. 3 GG) unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze beziehungsweise das unabdingbare Maß an Grundrechtsschutz verletzt (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337>; 108, 136 <129>; zuletzt für die Auslieferung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 15. Dezember 2015 - 2 BvR 2735/14 -, juris, Rn. 36, 41 ff., 60). Sie sind zudem - insbesondere im Auslieferungsverkehr mit Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - verpflichtet, zu prüfen, ob die Auslieferung und die ihr zugrunde liegenden Akte **den nach Art. 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völkerrechtlichen Mindeststandard wahrt** (vgl. BVerfGE 59, 280 <282 f.>; 63, 332 <337 f.>; 75, 1 <19>; 108, 129 <136>; 113, 154 <162>). **Gemäß Art. 25 GG sind bei der Auslegung und Anwendung von Vorschriften des innerstaatlichen Rechts durch Verwaltung und Gerichte die allgemeinen Regeln des Völkerrechts zu beachten. Hieraus folgt insbesondere, dass die Behörden und Gerichte grundsätzlich daran gehindert sind, innerstaatliches Recht in einer Weise auszulegen und anzuwenden, welche die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verletzt. Sie sind auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was einer unter Verstoß gegen allgemeine Regeln des Völkerrechts vorgenommenen Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes Wirksamkeit verschafft, und sind gehindert, an einer gegen die allgemeinen Regeln des Völkerrechts verstoßenden Handlung nichtdeutscher Hoheitsträger bestimmend mitzuwirken** (vgl. BVerfGE 75, 1 <18 f.>). § 73 IRG, der gemäß Art. 27 AuslV D-USA auch im Auslieferungsverkehr mit den USA anwendbar ist, nimmt dieses verfassungsrechtliche Gebot auf der Ebene des einfachen Rechts auf, indem es ausdrücklich bestimmt, dass die Leistung von Rechtshilfe unzulässig ist, wenn sie wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung widersprechen würde (vgl. BVerfGE 75, 1 <19 f.>; BVerfGK 3, 159 <163>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 20. Dezember 2007 - 2 BvQ 51/07 -, juris, Rn. 25).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

BVerfGE vom 15.12.2015 - 2 BvL 1/12 -

Rn. 42

„(3) **Zu den allgemeinen Regeln des Völkerrechts gehören das Völkergewohnheitsrecht und die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Völkerrechts** (vgl. BVerfGE 15, 25 <32 f., 34 f.>; 23, 288 <317>; 31, 145 <177>; 94, 315 <328>; 95, 96 <129>; 96, 68 <86>; 117, 141 <149>; 118, 124 <134>), **das heißt diejenigen Normen des Völkerrechts, die unabhängig von vertraglicher Zustimmung für alle oder doch die meisten Staaten gelten** (vgl. Herdegen, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 25 Rn. 1 <Februar 2003>; vgl. auch BVerfGE 15, 25 <34>; 16, 27 <33>; 118, 124 <164 ff.>).“

[Hervorhebungen durch der Unterzeichner]

Diese zu klärenden Fragen im Hinblick auf den Vorrang des Völkerrechtes und des Vorranges der VGV sind hier **entscheidungserheblich**, weil sie neben der Feststellung der Staatsqualität des Königreiches Deutschland auch die **Vorrangigkeit des Rechtskreises gemäß Art. 25 GG** beinhaltet, welche sowohl ein Entfallen einer Anordnungsbefugnis gegenüber Staatsangehörigen des Königreiches Deutschland beinhaltet als auch das Erfordernis, sämtliche **Rechtstreitigkeiten bezüglich Staatszu- und ~angehöriger des Königreiches Deutschland an die Staatskanzlei des Königreiches Deutschland abzugeben**.

Ein **völkerrechtlich relevanter Rechtsvorgang** ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen. Das Verfahren zur Klärung der Staatlichkeit Königreich Deutschland, der daraus resultierenden Staatsangehörigkeit sowie der damit verbundenen vorrangigen staatlichen Rechtslage wird derzeit vor dem **Bundesverfassungsgericht unter dem Az. - AR 3307/23, 2 BvR 1015/23** - geführt.

Ausdrücklich ist an dieser Stelle betont, daß es sich beim Kläger in keinster Weise um eine Sache handelt sondern um einen lebenden Menschen. Eine Degradierung zum Rechtsobjekt ist nach der einschlägigen Rechtsprechung auch nicht erlaubt.

Der Kläger würde es begrüßen, würden der Beklagte und alle weiteren bundesrepublikanischen Einrichtungen sich an ihre eigenen Regularien und im vorliegenden Falle höchstrichterlichen Rechtsprechungen halten und folglich den Obersten Souverän und den Kläger als auch die Staatsan- und ~zugehörigen mit dem nötigen Respekt und Würde behandeln. Hierzu wäre es auch wünschenswert, wenn die von dem Beklagten übergriffig strafbewährten Nötigungen in einem für den Beklagten ohnehin nicht zuständigen Rechtskreis künftig unterlassen werden.

10. KWG nicht anwendbar

Ein Hinweis zum Kreditwesengesetz (KWG) sei hierzu noch gestattet:

Das KWG basiert auf dem **Reichsgesetz für das Kreditwesen vom 05.12.1934** (RGBl. Teil 1, Jahrgang 1934 Nr. 132 – Tag der Ausgabe: Berlin, den 07. Dezember 1934, S. 1203, hrg. vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1934, Reichsverlagsamt). Im KWG-Kommentar Reischauer, Kleinhaus; Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin 2006 heißt es zu § 1 (115) unter Rn. 5:

„Der Kreditinstitutsbegriff – durch das KWG 1934 geschaffen – wird auch nach der 6. KWG-Novelle in Abs. 1 definiert.“

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Nach der Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947 des Alliierten Tribunal Général de la Zone Francaise d'Occupation in Rastatt sind vorkonstitutionelle Gesetze nichtig und damit einer Anwendung entzogen. Zur Rastätter-Entscheidung wurden folgende Umstände herangezogen:

1. die verfassungswidrige Reichstagswahl vom 05. März 1933,
2. die illegale Ernennung des Reichskanzlers Adolf Hitler,
3. der verfassungswidrige Erlass des sog. Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933.

Die im vorgenannten Urteil von Rastatt festgestellten rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgründe sind folglich für alle deutschen Gerichte und Verwaltungsinstanzen **verbindlich** und damit **allgemeingültig** (Einheit der Rechtsordnung). Es ist damit eine **offenkundige Tatsache**, daß das **nationalsozialistisch geprägte Recht in der Zeit vom 05. März 1933 bis zum 08. Mai 1945 Unrecht** ist.

Mit der Anwendung des KWG gegen den Kläger – hier im Übrigen bereits im 3.(!) Klageverfahren gegen den Beklagten - verstößt der Beklagte in exorbitantem Ausmaß auch gegen das vorgenannte Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947.

Im Bundesgesetzblatt (BGBl.), Teil 1, Nr. 49 – Tag der Ausgabe: Bonn, den 15. Juli 1961 ist zum Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961, im Sechsten Abschnitt zu den Übergangs- und Schlußvorschriften unter § 63, S. 896 ff. folgendes zu lesen:

„Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften

(1) Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

- 1. das Gesetz über das Kreditwesen vom **25. September 1939** (Reichsgesetzbl. I S. 1955);*
- 2. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom **23. Juli 1940** (Reichsgesetzbl. I S. 1047);*
- 3. die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen vom **18. September 1944** (Reichsgesetzbl. I S. 211);*
- 4. die Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom **9. Februar 1935** (Reichsgesetzbl. I S. 205);*
- 5. die Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom **27. Juli 1935** (Reichsgesetzbl. I S. 1050);*
- 6. die Dritte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom **30. Juni 1936** (Reichsgesetzbl. I S. 540);*
- 7. die Vierte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen – Werksparkassen - vom **31. Mai 1937** (Reichsgesetzbl. I S. 608);*
- 8. die Fünfte Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsgesetzes über das Kreditwesen vom **9. Mai 1940** (Reichsgesetzbl. I S. 768);*
- 9. § 3 der Verordnung des Reichspräsidenten über die Spar- und Girokassen sowie die kommunalen Giroverbände und kommunalen Kreditinstitute vom **5. August 1931** (Reichsgesetzbl. I S. 429);*
- 10. § 5 Abs. 2 bis 4, § 9 des Artikels 1 und § 2 des Artikels 2 des Fünften Teils Kapitel I der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom **6. Oktober 1931** (Reichsgesetzbl. I S. 537); [...]"*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

Deutlich erkennbar ist durch den zitierten Ausschnitt, daß auch im Gesetz über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 Aufhebungen und Änderungen von Rechtsvorschriften im Bundesgesetzblatt vorgenommen werden, die auf Gesetzen und Verordnungen des sog. Dritten Reiches basieren, obwohl nach dem Tillessen-/Erzberger-Urteil vom 06.01.1947 in Rastatt die Anwendung vorkonstitutionellem Recht, d.h. das Recht des sog. Dritten Reiches Unrecht setzt und folglich gar nicht angewendet werden darf.

Darüber hinaus sind – sofern das KWG anwendbar wäre, was es jedoch nicht ist – die in § 56 KWG hinterlegten Bußgeldvorschriften ebenfalls nicht anwendbar, da sie gegen das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG

*„Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.“*

[Hervorhebungen durch den Unterzeichner]

verstoßen. Ein Ermessenspielraum für die Ausgestaltung der Normierungen ist durch die zwingende „muß“-Regelung im Grundgesetz ausgeschlossen. In den Bußgeldvorschriften des KWG ist jedenfalls die Berücksichtigung des vorgenannten Zitiergebotes **n i c h t** erfolgt.

Eine Anwendung des KWG ist damit vollkommen ausgeschlossen und verfehlt daher bereits im Ansatz.

Es wird durch den Kläger ersucht

21. Es wird festgestellt, daß das Kreditwesengesetz (KWG) als vorkonstitutionelles Recht durch den Beklagten n i c h t anwendbar ist.

11. Einstweiliger Rechtschutz gegen willkürliche Vollstreckung

Den obigen Vortrag voranstellend, ersucht der Kläger um **einstweiligen Rechtschutz** gegen die mit in Ablichtung als Anlage

K 5zz

beigeschlossene vermeintliche Vollstreckungsankündigung vom 24.01.2023 des sog. Hauptzollamtes zum GZ 104649-2022-5572 – G 2003, die folglich auf einer unkorrekten (Anwendung des KWG) Forderung des Beklagten hinsichtlich des Ursprungsbescheides vom 31.05.2021 unter dem GZ. IF 2-QF 5000-2021/0189 2021/2302752 zur Vollstreckungsersuchen ZII 2-AF 5200-61069019-2021/0001 2022/0517592 vom 27.09.2022 des Beklagten bezüglich vermeintlicher KWG-Gebühren, die folglich widerrechtlich erhoben wurden, nebst weiterer exorbitanter Forderungen, mithin insgesamt in Höhe von **8.621,- Euro** valutiert.

Die bislang **zur Abwendung der angedrohten Vollstreckung** in Höhe von 6x 718,42 Euro = **4.310,52 Euro** zunächst gezahlten monatlichen Raten wurden ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter Vorbehalt der rechtlichen Nachprüfung gezahlt und werden hiermit ausdrücklich

zurückgefordert.

Wie aus allen Klageverfahren gegen den Beklagten ersichtlich, sind sämtliche Bescheide – und folglich auch der vermeintliche Ursprungsbescheid vom 31.05.2021, auf dem die sog. Vollstreckung basiert - rechtswidrig und damit nichtig.

Ein entsprechender Beschluß zur sofortigen Aufhebung der gegenwärtig noch andauernden Vollstreckung gegen den Kläger ist aus zeitlichen Gründen direkt an die Fax-Stelle 03 51 / 46 44 – 39 34 des sog. vollziehenden Hauptzollamtes Dresden, Hamburger Str. 5, [04129] Leipzig sowie an die Fax-Stelle 03 51 / 25 71 69 8 des Klägers erbeten.

Abschrift anbei.

Hochachtungsvoll

Andreas Franke
- Kläger -